Bavar.
1241
o

awar. 1241 o

<36609150120013

<36609150120013

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die Besteuerung der ersten Lebens-Bedürfniße im Allgemeinen, und über den hohen Bier- oder Malz-Aufschlag im Königreiche Baiern insbesondere.

R

Eine staatswirthschaftliche Abhandlung

von

Dr. J. B. Herrmann,
K. B. Professor der Physik und Chemie, Mitgliede mehrerer gelehrter, landwirthschaftlicher und Industrie-Gesellschaften.

München, 1819.
Gedruckt bei Franz Seraph Hübschmann.

Bavar. 1241 o

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

B74

Den

beyden Kammern

der

Hohen Stände-Versammlung

des

Königreichs Baiern

aus

der reinsten Vaterlandsliebe

ehrfurchtsvollest gewidmet

von

dem Verfasser.

Turpe est, in patria vivere et patriam ignorare.

Cicero.

Ich benütze den gegenwärtigen Zeitpunkt, in welchem durch den Willen Seiner Majestät unsers geliebten Königs so viele weise und würdige Männer aus allen Theilen des Reiches berufen sind, sich über das Wohl seines getreuen Volkes zu berathen; und wage es, durch gegenwärtige kleine Schrift einen Gegenstand in nähere Anregung zu bringen, welcher unserer ganzen Nation wichtig, und selbst der höhern Staats-Verwaltung von großem Interesse seyn muß.

Die Besteuerung der ersten Lebens-Bedürfnisse, und unter diesen ganz besonders des Biers, war es aber auch von jeher, wie die Geschichte lehret, worüber die Regenten Baierns den Rath und die Beystimmung ihrer getreuen Stände des Landes eingeholt haben.

Unter den verschiedenen Gewerben, welche sich mit der Verarbeitung landwirthschaftlicher Produkte für die ersten Bedürfniße des Lebens beschäftigen, behauptet gewiß die Bierbrauerey in Baiern einen vorzüglichen Rang.

Ich habe dem Brauwesen, und zugleich auch den nähern Verhältnißen dieses in unserm Vaterlande so bedeutenden Gewerbfaches schon seit vielen Jahren meine Aufmerksamkeit gewidmet, und dadurch über diesen Gegenstand nicht unwichtige Bemerkungen und Erfahrungen zu sammeln, Gelegenheit gehabt. In dem durch ungewöhnliche Theuerung denkwürdigen Jahre 1817 machte ich durch die größere Hälfte des Königreichs eine Reise, welche außer andern technischen Beziehungen, den Zweck hatte: mich über den gegenwärtigen Zustand des Brau-Gewerbes auf das genaueste zu unterrichten.

Der sichtbare Ruin so vieler Familien dieser Gewerbsklasse hat in mir neben so vielen andern traurigen Scenen jener Zeit einen tiefen Eindruck zurückgelassen.

Der zur Zeit der Kriege und großer Staats-Ausgaben so mächtig erhöhte Malz-Aufschlag hat nicht nur den Genuß des Biers für das Publikum zu sehr vertheuert, sondern ist auch zugleich einem großen Theile des Brauer-Standes auf eine äußerst auffallende Weise nachtheilig geworden.

Es ist deshalb meine Absicht, in gegenwärtiger Schrift die Folgen dieses hohen Aufschlages

I. in der Vertheuerung des Biers, als eines der ersten Lebens-Bedürfniße in unserm Vaterlande;

II. in dem Verderben des Brauer-Standes;

III. in der nachtheiligen Einwirkung seiner Erhebungs-Weise

auf die Moralität vieler Menschen, und

IV. auf den technischen Betrieb des Brauens selbst

darzustellen, alle mir bekannten Verhältniße und Thatsachen hiebey anzugeben, und es sodann dem weisen Ermessen der hohen Stände-Versammlung zu überlassen, wie in der Zukunft die Ursache dieser Folgen zum allgemeinen Besten beseitiget werden möge.

§. 1.

Daß die Wohlfeilheit der ersten Lebens-Bedürfnisse die Grundlage zum Glücke eines jeden Volkes, und das belebende Princip für alle Gewerbe, Industrie und Fabrikation in einem Lande seye, hat sich zu allen Zeiten als wahr erwiesen, und wird auch ewig, nur zu einer Zeit mehr oder weniger dafür erkannt, als Wahrheit bestehen.

Die Erkenntniß dieser Wahrheit hat uns leider die Erfahrung in den neuesten Zeiten durch einen Beweis aus dem Gegentheile in der traurigen Anschauung selbst aufgedrungen, wo wir durch Theuerung und Unerschwinglichkeit der ersten Lebens-Bedürfniße die Menschen im Allgemeinen unglücklich, und die Gewerbe und Industrie in ihrem Gange und Fortschreiten gehemmt sahen.

Eine zweyte, gleich wohlthätige Folge der Wohlfeilheit der ersten Lebens-Bedürfniße ist

stets die Sicherheit vor allen Volks-Unruhen, die wir zu allen Zeiten bey großer Theuerung und Unerschwinglichkeit der ersten Lebens-Bedürfniße haben entstehen, und unter den schauerlichsten Erscheinungen vollenden gesehen.

§. 2.

Seit der Lehre der siebenziger Jahren hätte man, zumal in unserm luxuriösen Zeitalter, in welchem die Gewohnheit vieler idealer Bedürfniße so mächtig geworden ist, bald wieder vergessen, daß das Getreide oder Brod die Basis des Lebens, und das Regulativ aller übrigen Lebens-Artikel sey.

Ist Getreid, oder was eines ist, Brod genug für billigen Preis in einem Lande vorhanden, so kann im eigentlichen Sinne kein Mensch, weder der Landmann, noch der Bürger in der Stadt, noch der besoldete Stand unglücklich seyn, wenn ihm auch schon nicht immer so viel Geld zufließt, um manche Wünsche für Bequemlichkeiten oder feinern Geschmack erfüllen zu können. *)

*) Man sollte nicht glauben, daß es, nach kaum überstandenem so großen Unglücke der Theuerung möglich sey, von manchem Menschen wieder,

§. 3.

Ist in einem Lande der Ackerbau über die Industrie und Fabrikation vorherrschend, so gleichet sich die Wohlfeilheit der Lebens-Produkte für den Bauernstand und Gutsbesitzer dadurch aus, daß dieser von der gewerbtreibenden und fabrizirenden Klasse die Gegenstände seiner äußern

---

wie im Jahre 1811 bey dem niedern Stande der Getreid-Preise die unsinnigen und undankbaren Worte zu hören: „daß es nicht gut sey, wenn heuer wieder so viel wachse wie im vorigen Jahre, und die Früchten dann zu wohlfeil werden, weil der Landmann nicht mehr alle Steuern und Abgaben bezahlen könne." — Nur ein Egoist, der Alles auf Zahlen, auf Geld und endlich auf sich bezieht, kann solche Sprache führen. —

Wer weiß, ob nicht die meisten Familien der Staats-Diener weit glücklicher wären, wenn sie wieder wie ehemals, den größten Theil ihres Gehaltes in Naturalien bezögen! — Wenigstens hätten viele hievon in den lezten Jahren der Theuerung nicht Hunger leiden, oder ihr Vermögen zusetzen dürfen. Ein Beweis, daß das Geld kein Maaßstab sey, mit dem man alle Verhältniße der Zeiten ausgleichen könne, und daß diese Eigenschaft nur der Erde Frucht als erstem Bedürfniße des Lebens zukomme.

Bedürfniße wieder um desto geringere Preise erhält.

Die nothwendige und wohlthätige Erhaltung dieses Gleichgewichts hat für den Fall der Möglichkeit einer nachtheiligen Störung desselben, seit Langem jenen Zweig der Staats=Verwaltung erzeugt, den wir unter dem Namen der Gewerbs=Polizey kennen, welche theils durch Herstellung der nöthigen Konkurrenz in den Gewerbsfächern, theils durch Festsetzung amtlicher Taxen für die wichtigeren Gegenstände des Bedürfnißes zu sorgen hatte.

§. 4.

Eine zu mächtige Störung dieses Gleichgewichts ist indeß in den Jahren 1816 und 1817 der übergroßen Theuerung, und zwar im weit seltnern Falle von Seite der Erzeugniße des Ackerbaues, und wie kaum begreiflich in unserm so gesegneten Lande eingetreten, dessen Boden alljährlich im Durchschnitte mehr als das Dreyfache des Bedarfs seiner Bewohner hervorbringt.

Die Regierung, theils von dem Princip des freyen Handels geleitet, theils um beträchtliche Summen fremden Geldes in das Land zu bringen, und zugleich die Renten des Staats durch die bedeutenden Natural=Gefälle der Gilten und

Zehenten zu vermehren, versah es, die Preise des Getreides zu einer in unserer vaterländischen Geschichte unerhörten Höhe steigen zu lassen. — Das dadurch entstandene Mißverhältniß in der Lage zwischen den Produzenten und Konsumenten, hat der Gewerbe treibenden und dienenden oder besoldeten Klasse im Staate tiefe Wunden geschlagen, und einen großen Theil des Volkes, zumal nach so langen erschöpfenden Kriegen, vollends in Armuth gebracht.

Die Stadtgerichte und Leihhäuser in allen Städten des Reiches zeugen allein schon mehr als genügend für die traurige Wahrheit dieser Behauptung.

Jede solche Verwundung durch Erschöpfung oder Verarmung eines Theils des Volkes kann in der Folge nicht anders als nachtheilig auf den Staat in Hinsicht seiner innern Kraft und seines Vermögens zurückwirken; und zur Heilung solcher Wunden ist kein anderes Mittel möglich, als durch Geld-Vorschüße oder wie immer vermehrte Zirkulation des Geldes, die nun gelähmte Thätigkeit und Betriebsamkeit der Individuen wieder in Gang und Leben zu bringen.

§. 5.

Selbst das sonst sehr staatskluge **England** hat sich, zum belehrenden Beyspiele in den lezztern Jahren gleichfalls nicht wenig getäuscht, daß es den Preis des Getreides, oder was damit dasselbe ist, der ersten Lebens-Bedürfniße gleichsam systematisch erhöhte, und zu diesem Zwecke die Ausfuhr des Getreides erlaubte, und die Einfuhr desselben verbot, um durch einen im gleichen Maaße gesteigerten Werth der Landgüter das National-Vermögen als Hypothek zu vermehren, und zugleich an den höhern Zehent-Verpachtungen ein paar Millionen zu gewinnen.

Allein — was war für England die Folge davon?

Die Fabrikanten waren nicht mehr im Stande ihre Arbeiter auf so theure Weise zu nähren, da sie mit dem Preise ihrer Waaren nicht im gleichen Maaße steigen konnten, ohne den Absatz zu verlieren, welcher der allgemeinen Sparsamkeit halber ohnehin immer geringer wurde. — Viele Menschen wurden nun aus den Werkstätten entlassen, welche darauf mit müßigen Händen unter tumultuarischen Auftritten um Brod schrieen, und die allgemeine Ruhe und Sicherheit gefährdeten. Viele andere sind aus dem Lande gewandert, und haben nun fremden Völkern die Geheimniße und

Lehren ihrer Kunst zum künftigen Ruin der englischen Fabriken mitgetheilt.

§. 6.

Ein grösstentheils Ackerbau treibender Staat braucht nicht sehr reich an Geld zu seyn, und kann es auch nie werden; er ist indeß doch glücklicher als ein anderer, da er sich alle nothwendigsten Bedürfniße des Lebens selbst erzeugt, hierin nicht vom fremden Willen abhängt, und die tägliche Nahrung nicht nach dem Zufalle des Handels und eines günstigen Absatzes der Waaren berechnet, folglich nicht dem wechselnden Geschicke so mancher Handels- und Fabrik-Staaten ausgesezt seyn kann.

In den Fabrik- und Handels-Staaten, England, Holland u. a. herrscht neben dem größten Reichthume auch zugleich die größte Armuth, d. i. die Geldmasse ist dort in den größten Differenzen vertheilt; und es scheint auch ganz in der Natur jener Verhältniße gegründet zu seyn, damit nämlich die eine Klasse mit großen Reichthümern große Unternehmungen machen, dadurch den Reichthum des Landes befördern, und der ärmern Klasse Arbeit und Brod verschaffen könne, so wie die vermögenslose Klasse durch Noth gezwungen sey, dem Fabrikanten zu arbeiten. —

Denn wäre leztere nicht gerade in dieser Lage der Noth, so würde sie sich zu solchen oft sehr mühesamen und ungesunden Fabrik=Arbeiten nicht gebrauchen lassen, und lieber Feld=Arbeiten aufsuchen.

Solche Staaten vermissen nun gänzlich jene glückliche Mittel=Klasse zwischen Reichen und Armen.

In einem ganz andern Verhältniße steht hierin ein landwirthschaftlicher Staat, in welchem das Vermögen gleichmäßiger vertheilt ist, und der Kleinhäusler und Handwerksmann neben dem Gutsbesitzer oder eigentlichem Bauer, immer in einem ziemlichen Gleichgewichte zu- und von einander leben; wo also Armuth im strengen Sinne nicht einmal statt haben, oder gar herrschend werden kann, so lange kein unnatürlicher Gang der Dinge eintritt, und die oberste Staats=Verwaltung, ihrem Berufe zu Folge, die Sachen gehörig leitet.

§. 7.

Jede Besteuerung oder Auflage auf irgend einen Artikel des täglichen Lebens muß nothwendig den Preis desselben im gleichen Maaße erhöhen, oder was eines ist, den Ankauf desselben um so viel vertheuern.

Die Auflage auf das Getreid hat demnach in den jüngst verflossenen Jahren der übergroßen Theuerung den Preis der daraus erzeugten ersten Lebens = Bedürfniße noch mehr erhöhet, und mußte deßhalb nur um so auffallender und schmerzlicher seyn, besonders zugleich in Betracht daß man solche in jener Zeit um so leichter als erlassen hätte erwarten können, weil gerade durch diese außerordentliche Theuerung aller Gattung des Getreides die Renten des Staats aus den in unserm Lande äußerst beträchtlichen Natural=Gilt = und Zehent = Gefällen und des Kornboden=Zinses sich ungemein vermehrt haben, und jene Steuer oder Aufschlags = Summe von dem Getreide, auf so lange, mehr als zweymal gedeckt hätten. *)

*) In der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreiches Baiern an die Kammer der Abgeordneten zur Stände = Versammlung wird von dem Staats = Ministerio der Finanzen selbst der jährliche Betrag der ganzen Getreid=Rente des Staats auf

587,760 Schäffel, worunter
201,156 Schäffel Korn

enthalten sind, angegeben.

Man rechne und nehme dabey auch an, daß in jener Zeit durch Nachlaß an Gilt und geringerem

§. 8.

Wenn schon ein jeder Aufschlag auf das

Zehentbetrag besonders vom Winter = Getreide sich diese angegebene Schäffel = Zahl um ein Drittel, und selbst noch etwas darüber vermindert habe; und sezt man überdieß, daß alles dieses Getreid um jenen herabgesezten Preis, wie vieles Getreid von den Rentamts = Kästen auf dem Gnadenwege an die Unterthanen abgegeben wurde, verkauft worden wäre, was doch der Fall nicht war, indem gerade durch die weise Vorsorge der Regierung, daß Aerarial = Getreid gegen noch möglich größere Gefahr der Noth länger zurück zu halten, der Verkauf desselben endlich größtentheils in die Periode der höchsten Getreid = Preise gekommen ist; — so wird sich ergeben, daß sich die Staats = Kasse von dieser Seite in einer so einträglichen und glücklichen Lage, wie vielleicht noch nie befunden habe, während mehr als drey Viertheile der Unterthanen unter dem traurigsten Drucke der Theuerung schmachteten. Denn wie viele Bauern und Gutsbesitzer dürften wir wohl im Ganzen annehmen, die ihren zum Verkaufe bestimmten Getreid = Vorrath bis zu jener Zeit der so hochgesteigerten Preise zurück zu halten, vermögend genug waren. Es floß deshalb bey weitem der größte Theil des Gewinns in die Hände, der Zahl nach im Ganzen, unbedeutender Wucherer und Händler.

Getreide *) bey ohnehin großer Theuerung desselben doppelt fühlbar und schmerzlich seyn muß, so ist wohl noch die Frage zu erörtern, und die Bemerkung wichtig, ob nicht dieser nämliche Aufschlag, wie er besonders auf die Gerste bey dem Biere besteht, bey dem gegenwärtig wieder sehr niedrigen Stande der Getreid-Preise in der Folge nicht eben so drückend, und für die produzirende Klasse besonders unerschwinglich sey.

Eine stets gleiche Auflage auf das Getreid bey dem höchsten und niedrigsten Stande desselben, muß bey lezterm nothwendig mehr kontrastiren, und unverhältnißmäßig erscheinen. — Man verändert doch sonst bey andern Artikeln die Consumo-Maut-Auflage in einem Staate, je nach dem Preise derselben, um solche immer dem Ganzen angemessen und den Finanzen am Einträglichsten zu erhalten, und wenn man aus der Besteuerung eines solchen Gegenstandes auf stets gleiche Renten sicher rechnen wollte, so müßte man die Auflage im gleichen Verhält-

*) Schon seit einigen Jahren besteht in Baiern die Einrichtung, daß zur Deckung der Gemeinds-Ausgaben in Städten von jedem Schäffel Mahlgetreide, eben so auch vom Fleische eine gewiße Abgabe erhoben wird.

nisse erhöhen, als der Artikel theurer wird, weil dann in demselben Maaße der Theuerung weniger davon consumirt wird. Die Regierung hätte demnach in den Jahren der Theuerung den Malz-Aufschlag noch erhöhen müßen, um die sonst gewöhnliche, und im Durchschnitte jährlich gleiche Aufschlags-Summen zu erhalten, da dort bey verminderten Bier-Consumo nur etwa die Hälfte derselben dafür eingegangen war.

Wir wollen die Sache in Beyspielen nach Thatsachen erläutern.

§. 9.

Die Auflage auf ein Schäffel Malz, welches zum Bierbrauen, Branntweinbrennen oder Essigmachen verwendet wird, ist seit dem 11. Februar 1811 auf fünf Gulden erhöhet worden, und zwar wird diese Auflage nicht nach dem Maaße des trocknen Malzes, sondern des genezten, (eingesprengten), wie es zum Schroten in die Mühle abgeführt wird, genommen. *)

Es beträgt demnach, wie später noch umständlicher vorkommen wird, der Aufschlag auf

*) Siehe Regierungs-Blatt von dem nämlichen Jahre.

das von einem Schäffel Gerste erzeugte Malz im Durchschnitte 6 fl. bis 6 fl. 12 kr.

Da nun heuer der Preis der Gerste in dem größten Theile des Landes, so wie im Jahre 1811 wieder bis auf 7 fl. pr. Schäffel herabgekommen ist, so steht die Abgabe an den Staat für ein Schäffel Gerste, aus welcher Bier gebrauet wird, beynahe dem ganzen Preise der Gerste selbst gleich.

Das consumirende Publikum genießt demnach hier nicht die volle oder ganze Wohlthat der Wohlfeilheit des Getreides, und es ist in diesem Falle für den Preis des Bieres dasselbe, als wenn die Gerste nicht 6, sondern 12 fl. bis 13 fl. — an vielen Orten dermalen dem Preise des besten Weizens gleich — kosten würde; und

der produzirende Theil oder der Landmann muß, wenn er ein Schäffel Gerste verkauft, und das daraus erzeugte Bier für sich und seine Familie wieder kaufen will, das dafür erlöste Geld ganz dem Staate geben. Es bleibt ihm also hier für seine Gerste gar nichts, und er muß alles Geld zum Ankaufe des Biers nach seinem eigentlichen Fabrik-Werthe von was Anderm hernehmen oder eigentlich zusetzen, wenn er es hat.

Mit andern Worten:

Der Bauer muß, um vom Bräuer z. B.

sechs oder sieben Eimer *) Bier kaufen zu dürfen, also für das bloße Recht hiezu, heuer schon ein ganzes Schäffel Gerste, d. i. 6 fl. Malz- oder Bier-Aufschlag geben.

In den Jahren der Theuerung aber, wo der Bauer und Gutsbesitzer das Schäffel Gerste z. B. für 36, 42 oder 48 fl. verkaufte, war seine Abgabe für das daraus erzeugte Bier nur der sechste, siebente oder achte Theil von seiner Geld-Einnahme für die Gerste. Bey dem heurigen Preise des Biers zu 4 kr. die Maaß beträgt der Aufschlag den vierten Theil von dem Verkaufs-Preise des Biers, **) während er da-

---

*) So viel nämlich nach amtlichen Vorschriften von einem Schäffel Malz erzeugt werden solle, d. i. sechs Eimer Sommer- oder Lager-Bier, und sieben Eimer Winter- oder Schenk-Bier.

**) Es wird nämlich im Durchschnitte 1 kr. pr. Maas Aufschlag gerechnet, wie selbst in der offiziellen Darstellung des finanziellen Zustandes ꝛc. an die Stände-Versammlung Seite 23, und im XXXII. Stücke des Regierungs-Blatts vom 11. May 1811 Seite 620 angegeben ist. — Dazu kömmt noch in mancher Stadt, wie z. B. Augsburg ein Pfenning weitere Auflage pr. Maaß, um alte Stadt-Schulden zu tilgen, oder verschiedene Gemeinds-Ausgaben damit zu bestreiten.

mals, wo die Maaß 8 kr. kostete, nur der achte Theil hievon war; und in diesem Betrachte genommen, mußte der Aufschlag wenigst für jenen Theil der produzirenden Klasse, welcher damals Getreide im Allgemeinen oder Gerste zu verkaufen hatte, geringer und weniger fühlbar erscheinen.

§. 10.

Es muß demnach das Bier bey dem gegenwärtig festgesezten Preise desselben, und bey dem niedern Stande des Getreides oder der Gerste dagegen für den Landmann als zu theuer angesehen werden, wie auch wirklich auf dem Lande die Klage darüber allgemein, und der Bier-Absatz allen Nachrichten zu Folge nicht sehr beträchtlich ist.

Daß die Erhöhung des Getreidpreises durch den Malzaufschlag bey der Gerste zum Biere mit 6 fl. vom Schäffel in den Jahren der ohnehin schon schrecklichen Theuerung dem Gewerbs-Manne, Taglöhner u. s. w., den Ankauf des Biers nur um so mehr erschweren mußte, ist an sich klar, und die Aufschlags-Register haben erwiesen, daß die dafür eingegangene Rente, und folglich der Bierabsatz sich beynahe um die Hälfte gegen andere Jahre gemindert habe.

Der Preis des Biers kann auch dieses Aufschlages wegen mit dem innern Werthe oder Gehalte desselben nie im wahren Verhältniße stehen. Ueberdieß muß der oft theure Hopfen, als unwesentlich zur Sättigung und Kraft dabey mitbezahlt werden; endlich thut dem Brauer in solch übertheuern Jahren sowohl wegen weit kostspieligerm Unterhalt der vielen Arbeitsleute und dem großen Verlags-Kapital, so wie für sich eine erhöhte Mannsnahrung Noth, und er muß dafür stärkeren Guß machen. — Deshalb fühlte der gemeine, arbeitende Mann bey einer Maaß Winter-Schenkbier zu 6 kr. 3 dl., und Sommer-Lagerbier zu 8 kr. 1 bis 2 dl. nicht dieselbe Kraft und Nahrung in sich, als wenn er für gleiches Geld Brod genossen hätte; und vom Biere als Luxus-Getränk, konnte bey der gemeinen Klasse damals um so weniger die Rede seyn, als sie es nicht immer vermochte, den Hunger mit Brode zu stillen.

Aus allen diesen Thatsachen und Bemerkungen geht endlich hervor, daß solche Erhöhung des Preises des Getreides oder der daraus erzeugten Fabrikate durch Besteuerung oder Staats-Auflagen das sich stets wieder ausgleichende Verhältniß zwischen dem Landmann und Gewerbsmann störe, nach welchem jener den Preis seiner

Produkte, und dieser den Preis seiner daraus erzeugten Fabrikate bestimmt, und daß die auf solche Weise erhobene Summe keinem dieser Stände wieder zur Ausgleichung zurückfließet.

§. 11.

Die Besteuerung der ersten Lebens-Bedürfniße war mir von jeher, besonders aber in den leztern harten Zeiten, unbegreiflich. Das heilige Gesetz der ältesten Verfassungen:

„die ersten Lebens-Bedürfniße
„ja nicht besteuern zu lassen"

kam mir dabey stets als höchst wohlthätig und weise in Erinnerung.

Zuerst muß der Mensch leben, das ist, die Bedingungen des Lebens frey genießen dürfen, um alsdann von ihm als lebendem Mitgliede der Gesellschaft im Staate die nöthigen Leistungen zum Bestande und zur Erhaltung des Ganzen verlangen zu können.

§. 12.

Daß das Bier bey weitem in dem größten Theile unsers Staates dem Brode als Lebens-Bedürfniß, nach so lange bestehender Gewohnheit, gleich geachtet und gehalten werden dürfe, wird wohl Niemand in Abrede stellen.

Es ersezt zumal bey den Handwerkern und Taglöhnern in Städten die Stelle der sonst gewöhnlichen Abendkost.

Das Bier ist ja im Grunde auch Mehl-Extract, nur in mehr gegohrner und flüßiger Gestalt, zum Unterschiede der Form in dem gegohrnen und wieder zum festen Körper gebackenen Brode; — und gerade in dem Maaße, als die Menschen mehr Bier genießen, wird, wie die tägliche Erfahrung lehrt, um so weniger anders Getreide im Brode, in den Mehl- und Fleisch-Speisen verzehrt. (Das Fleisch muß ja auch größtentheils durch Verwendung des Getreides zur Mastung des Viehes erst werden.)

Das Bier unterscheidet sich hierin von dem Getränke des Weins oder Brandweins wesentlich, daß sein Haupt-Bestandtheil der nährende aus dem Mehle des Getreides seye, und jenen zweyten Bestandtheil des durch die Gährung erzeugten Weingeistes (wodurch nämlich das Bier auch zugleich berauschend werden kann) bey weitem überwieget.

§. 13.

Es fehlte nicht an Individuen, welche bey ihrer Beystimmung zu einem solchen hohen Malz-Aufschlage im Biere behaupteten, daß das Bier

nicht unter die eigentlichen Lebens-Bedürfniße, welche nach ihnen bloß Brod und Wasser sind, zu rechnen, sondern als eine Waare, oder ein Fabrikations-Artikel zu betrachten sey, zu dessen Kauf Niemand gezwungen wäre, und daß man folglich das Bier so wie jeden andern Waaren-Artikel mit einer Abgabe oder Consumo-Steuer belegen könne.

Allein die Regierung widerlegt diese Behauptung selbst, und hat das Bier in unserm Lande als unter die ersten Lebens-Artikel gehörig erklärt, indem sie das Bier eben so wie das Brod, Mehl und Fleisch unter die polizeylichen Taxen gestellt hat, und sowohl über die Pfenningvergeltlichkeit als über die Unschädlichkeit desselben für die Gesundheit eine amtliche Aufsicht verordnet hat.

Ueberdieß bestehen ja auch in unserm Lande nicht mehrere Sorten Bieres, welche als Luxus-Getränk zur höhern Besteuerung geeignet wären, sondern es ist nur eine Gattung mit obrigkeitlich vorgeschriebenem Quantum des Materials zu brauendes Bier die herrschende, nämlich das sogenannte braune Bier, welches auf die untere Gährung gebrauet, länger auf dem Lager gehalten wird, und mehr Hopfen-Zusatz hat, als das weiße Bier, welches vor Zeiten das vorherr-

schende Getränk war, aber bey uns seit 50 Jahren — vielleicht zum Nachtheil für die Gesundheit manches Menschen — beynahe ganz in Abnahme gekommen ist. *)

§. 14.

Zur Vertheidigung solcher finanzieller Maaßregeln, wie hier im Betreff des hohen Bier- oder Malz-Aufschlages wurde mir bey jeder Gelegenheit mit folgenden Gründen begegnet:

„Erstens habe man deßhalb Gegenstände des Bedürfnißes, oder wie hier einer unablässigen Gewohnheit zu solcher Besteuerung gewählt, um bey so vielen Vorfällen und unausweichlichen Ausgaben während der Kriegs-Jahre dadurch immer eine bestimmt fließende Summe Geldes zu haben, auf welche man sicherer als auf jeden andern Luxus-Steuer-Betrag rechnen konnte.“

„Zweytens seyen nun nach Beendigung der Kriege diese Bier-Aufschlags-Gelder zur

*) Ueber den Verfall des weißen Gersten-Biers, so wie besonders über den dermaligen Stand der fast durchgängig verpachteten königlichen Weitzen-Bierbrauereien, werde mich einer andern Gelegenheit äußern.

Abtragung der Staats-Schulden bestimmt, und deshalb einer eigenen Schuldentilgungs-Kasse zugewiesen."

§. 8.

Wenn der Staat dringende Bedürfniße hat, oder auf was immer für eine Weise veranlasset oder gedrungen worden ist, Schulden zu machen; so ist die erste Frage, wer soll jene decken oder diese bezahlen? —

Ganz sicher immer die Bewohner des Landes oder des Staates insgesammt, jedoch in gleichmäßiger Vertheilung oder Beyträgen nach den Vermögens-Verhältnißen der Einzelnen, für deren Schutz und Bedürfniß die Schulden gemacht worden.

Allein diese Art Schuldentilgungs-Steuer bey dem Biere trifft die Bewohner des Landes nicht nur keineswegs gleichmäßig, jeder einzelnen Person nach, sondern wir dürfen, wie ohnehin Jedermann weiß, und täglich sehen kann, für wahr annehmen, daß an den seit der Erhöhung des Bier-Aufschlages dafür im Durchschnitte jährlich eingegangenen vier Millionen Gulden wohl zwey Drittheile von der dürftigen Klasse der Taglöhner, von dem Militär

und den Handwerks=Familien in Städten gekommen sind.

Es würde demnach der Staat, wenn er dringende Bedürfniße nach Geld hat, vielleicht aus allen, ihm zu Gebote stehenden Erhebungs=Mitteln kein an sich weniger verschmerzliches, und ungleichmäßiger vertheiltes für das ganze Publikum ergreifen können, als die Besteuerung der ersten Lebens=Bedürfniße im Allgemeinen, den bisher gewählten hohen Bier=Aufschlag aber insbesondere.

Sollte man nicht vielmehr auf Gegenstände des Luxus und der auswärtigen Erzeugniße verfallen, um durch Besteuerung derselben eine gleiche Summe zu ersetzen.

§. 16.

Es wäre beynahe zu wünschen, daß eine solche Gelegenheit der Besteuerung dazu benüzt würde, die Ausartung in den Sitten der Kleidung bey uns zu beschränken, welche nun bald alle einheimischen Stoffe verdrängen wird, und unserm Lande dafür unglaubliche Summen entzieht — ich meine die Seide und Baumwolle, womit man das weibliche Geschlecht von der Dame an bis zur Stalldirne bekleidet sieht!

wollen wir einen andern fremden Artikel nehmen, und den Caffee an die Stelle des Biers zur Besteuerung für die Bedürfniße des Staates setzen, und wir dürfen über dessen gewißen Ertrag gegenwärtig eben so versichert seyn; da es nach der Einsicht eines jeden Landeskundigen unverkennbare Wahrheit ist, daß täglich von sämmtlichen Einwohnern im ganzen Staate bey weitem mehr Tassen Caffee als Maaß Biere genoßen werden, und doch wird gewiß, wenn eines von Beyden nothwendig wäre, und absolut gefordert würde, sich die Mehrzahl dafür erklären, lieber ein gleiches Quantum Auflage von einer Tasse Caffee, als wie bisher, von einer Maaß Bier zu bezahlen.

§. 17.

Dieser Artikel, Caffee, welcher vor nicht sehr langer Zeit dem gemeinen Manne noch fremd war, und nur von der höhern Klasse als Gegenstand des Luxus genossen wurde, wird nun bey seiner schon so weit gekommenen Verbreitung, selbst der niedrigsten Klasse des Volkes bald zur unablässigen Gewohnheit und einem Bedürfniße gleich, — eine Sache, die in ihren Folgen selbst der Staats-Verwaltung wichtig seyn muß, weil

dieses Getränk

erstens für die Menschen im Allgemeinen nicht so gesund und kräftig als das Bier und Brod, ja nach den Zeugnißen vieler Aerzte der Gesundheit mancher Menschen nachtheilig ist, und dann, weil außerordentliche Summen dafür außer Landes gehen.

Ist deßhalb der Preis des Caffees zu irgend einer Zeit im Verhältniße zu jenem des Biers geringer, so unterlassen viele Menschen Bier zu trinken, und wenden sich zum Caffee.

In den jüngst verflossenen theuern Jahren hat sich dieser Fall als der Nachwelt ewig denkwürdig ganz besonders ereignet, daß in einem so gesegneten Lande, wo der Getreidbau durchaus vorherrschend ist, so viele tausend Menschen ein Surrogat für unerschwingliches Bier und Brod in einem außereuropäischen Artikel, dem Caffee, gesucht haben; wofür sodann auf der andern Seite nur wieder um so mehr Geld außer Landes gegangen ist, als wir einer Seits mehr Geld als sonst bey den hohen Getreid-Preisen damals hereingezogen haben. — Die Maut-Register mögen es erweisen, daß in den vergangenen zwey Jahren der Theuerung, in denen man kaum die Hälfte des Consumo von diesem ausländischen sonst nur gewöhnlichen Luxus-Artikel hätte ver-

muthen sollen, weit mehr als je eingeführt und verzehrt worden sey.

§. 18.

Bey der Besteuerung des Caffees statt dem Bier=Aufschlage würde für den Consumenten noch der Vortheil seyn, daß er, nachdem es Jedermann frey steht, sich den Caffee selbst zu bereiten, für einen schwächern oder schlechtern Caffee nicht gleichviel, als für einen stärkern oder besseren bezahlen dürfe, wie es nicht selten bey dem Biere geschieht, für welches durch den polizeylichen Biersatz bey einer jeden Maaß dem Biergaste der Aufschlag schon im voraus mit angerechnet ist, es mag von irgend einem Brauer schwächer oder stärker, mehr oder weniger schmackhaft, mit größerer oder geringerer Geschicklichkeit gebrauet worden seyn. — Der Caffee könnte nach dem Gewichte besteuert werden, *) wor=

*) Es dürfte vielleicht besser gewesen seyn, wenn man auch das Malz nach dem Gewichte statt nach dem Maaße besteuert hätte, und zwar nach dem Gewichte des Malz=Schrotes, wie er aus der Mühle zum Brauen kömmt, weil gleichfalls ein bedeutender Unterschied in der Qualität der Gerste und folglich des Malzes ist, und weil man auf

nach es einem jeden Menschen frey stehen würde, von einem Pfund Bohnen nach Belieben viele oder wenige Tassen zu machen.

Nur würde, was sich von selbst versteht, von der geringeren Sorte Caffee, als weniger ergiebig, nicht gleichviel Aufschlag, als von der feinsten Sorte genommen werden dürfen.

---

die bisherige Weise sogar auch den Staub und Abgang in der Mühle besteuern mußte. — Allein wozu würden auch Vorschläge der Art früher genüzt haben, da ich mich eben an die Aeußerung eines zeitlichen Referendärs in Bräusachen erinnere, dem ich einst sehr ans Herz zu legen suchte, daß dem Brauerstande, so wie dem Publikum am meisten auffallend und unverschmerzlich sey, daß sie bey dem dermaligen Malzaufschlage auch sogar das Wasser mitbesteuern müßen, welches sie zum Einsprengen des Malzes vor dem Schroten nöthig haben. — Die Antwort des Herrn Referendärs war eben so schnell als kurz, und aller weitern Vorstellung oder Einwendung der Art genügend, folgende: „Bey dem neuen Aufschlage vom eingesprengten Malz sey schon auf das Wasser Rücksicht genommen worden, denn sonst hätte man statt 5 fl. vom Schäffel gleich 6 fl. verlangt.“

§. 19.

Wenn man hier einwendet: „die Qualität des Biers seye nach der Bestimmung des Preises gesetzlich vorgeschrieben, und die Polizey-Stellen haben deshalb allseitig die Pflicht und Obsorge zu wachen, daß das Bier stets gleich gut und pfenningvergeltlich *) sey;" so erlaube ich mir folgende Bemerkungen dagegen zu machen:

erstens sind die Polizey-Stellen, so weit und breit mir bekannt ist, noch nicht einmal in Kenntniß oder Besitz eines untrüglichen Maaßstabs oder Prüfungs-Mittels für so vielseitige und schnelle Untersuchung der Qualität des Biers;

zweytens, wenn die Regierung einmal so große Forderungen an den Brauerstand zur unfehlbaren Leistung solcher hohen Aufschlags-Summen macht, kann und wird man nicht mehr, wie in andern Fällen, mit einer unnachsichtlichen Strenge verfahren, um nicht manchen Brauer, in dessen Macht und Ge-

---

*) Dieser in der amtlichen Sprache noch immer übliche Ausdruck stammt sich von jener Zeit her, wo das Wort Pfennig „jede Münze bedeutete, und heißt nun hier so viel, als Preis- oder Münz-vergeltlich.

schicklichkeit es selbst nicht immer liegt, stets gleiches Bier zu erzeugen, bey Zeiten zu ruiniren.

Drittens endlich sind auch wirklich die dermal bestehenden Gesetze über Untersuchung und Entscheidung der Qualität des Biers der Art, daß viele Polizey-Stellen dabey, so lange es möglich ist, lieber durch die Finger sehen, als sich selbst einen leicht möglichen Prozeß dadurch zuzuziehen, weil es eben dieser Gesetze wegen schwer läßt, einen genügenden oder erschöpfenden Beweis zu führen, daß ein Bier nicht gesetzmäßig sey. *)

§. 20.

Wir haben bisher gezeigt, daß die dermalige hohe Besteuerung des Biers den Preis desselben zu einen Grad der Theuerung steigert, welcher weder mit dem Preise des dazu vom Landmanne abgegebenen Materials, noch mit dem innern Werthe des Biers in einem gehörigen Verhältnisse stehen könne, und

daß dadurch der Bier-Absatz, wie die Erfahrung vom Vergangenen schon erwiesen, und

---

*) Man lese hierüber die Verordnungen in den Regierungs-Blättern vom 23. May 1812.

auch in der Zukunft noch erweisen wird, mächtig abnehmen, folglich die Brauereyen im Ganzen zurückgehen müßen, statt vorwärts zu schreiten.

Wie viel dem Staate an dem guten Gange der Brauerey, als einem so bedeutenden Gewerbs-zweige in unserm Lande überhaupt gelegen seyn müße, ist wohl bekannt; wenn man aber auch noch den wohlthätigen Einfluß in Erwägung zieht, welchen die Brauereyen

A. auf den Ackerbau,

B. auf die Kultur des Hopfens, und

C. insbesondere auf die Viehzucht

in so mächtiger Beförderung dieser landwirthschaftlichen Zweige zur Folge haben, wie ich schon in der Vorrede dieser Schrift angedeutet, so sollten die Brauereyen aus diesem Grunde allein schon vom Staate besonders begünstiget, und der Bier-Absatz möglichst befördert werden.

Wir wollen den erwähnten dreyfachen Vortheil, welchen die Brauerey der Landwirthschaft gewährt, bey dieser Gelegenheit zur leichtern Ueberzeugung hievon etwas näher entwickeln.

§. 21.

A. Wenn wir nach Angabe des Finanz-Ministeriums selbst den Durchschnitts-Ertrag des Malz-Aufschlages zu vier Millionen Gulden

annehmen,*) so ergiebt sich, wenn man in diese Summe mit 5 als den Betrag des Aufschlags von einem Schäffel dividirt, daß jährlich in unserm Staate 800,000 Schäffel eingesprengten Malzes verbrauet werden. Man müßte jedoch hievon den siebenten Theil für das Wasser abziehen, welches beym Einsprengen des Malzes das Maaß um so viel vermehrt, um die Schäffelzahl vom trocknen, und von den Keimen gereinigten Malze, dann der Gerste gleich zu setzen, zu erhalten. Da aber hier von reinen Renten die Rede ist, und die Administrations-Kosten von dem Brutto-Ertrage schon bestritten sind, so dürfen wir die 800,000 Schäffel als voll, das ist, für trocknes Malz oder jährlich verbraute Gerste annehmen, und zwar um so sicherer, wenn man noch in Betracht zieht, daß doch manches Schäffel Malz dem Aufschlage entgehen möge.

Nimmt man nach mehrjährigen Preisen der Gerste im Durchschnitte das Schäffel zu 9 fl. an,**) so verschaffet die Brauerey dem Feldbau

---

*) Man sehe in der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs Baiern, der heurigen Stände-Versammlung vorgelegt.

**) Daß ich zur Bestimmung eines solchen Durchschnitts die außerordentlichen Preise der Gerste

für Gerste allein, die jährliche Summe von 7,200,000 fl.

Wie wichtig aber der Gerstenbau für die Agrikultur ist, wie vortheilhaft sie als schnellwachsende Sommerfrucht die Arbeit des Landwirths theilet, erleichtert und befördert, wie sehr das Stroh dieser Frucht vor jeder der übrigen Getreide-Arten durch Wohlgeschmack und Nahrhaftigkeit als Viehfutter sich auszeichnet, ist ohnehin Jedem bekannt, der nur einige ökonomische Kenntniße besizt.

§. 22.

B. In einer allerhöchsten Verordnung zur Regulirung des Bier-Satzes im Königreiche Baiern *) wird in einem allgemeinen Durchschnitte bestimmt, daß

a. aus 5 baierischen Schäffeln trocknen Malzes
35 baierische Eimer Winterbier, und
30 Eimer Sommerbier
zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller

---

in den lezten zwei theuern Jahren nicht genommen habe, auch nicht nehmen konnte, versteht sich von selbst.

**) Man sehe das Regierungsblatt vom 11. May 1811. Stück XXXII.

Geläger und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen;

b. daß auf 5 Schäffel Malz für das Winterbier
15 baierische Pfund Hopfen, und für das Sommerbier 25 Pfund Hopfen
im allgemeinen Durchschnitte gerechnet werden dürfen.

Nehmen wir nun an, was der Wahrheit ziemlich nahe kommen wird, daß aus der so eben nach dem Ertrag des Malz-Aufschlages berechneten Quantität Gerste zur Hälfte Winterbier und zur Hälfte Sommerbier im ganzen Lande gebrauet werde, so beträgt gemäß obiger Bestimmung a. das daraus zum Absatze erzeugte Bier im Allgemeinen 5,200,000 Eimer, und vermöge b. werden hiezu jährlich 32,000 Zentner Hopfen verbraucht, wornach auf den Eimer im Durchschnitte von Winter- und Sommer-Bier $19\frac{7}{10}$ Loth Hopfen treffen.

Der Preis des Hopfens darf seines nicht seltenen Mißwachses halber, im Durchschnitte gar wohl zu 80 fl. pr. Zentner angesezt werden, wie ich in meiner Abhandlung über den Hopfenbau durch Zusammenstellung mehrjähriger Preise

des Hopfens aus verschiedenen Zeiten und Ländern umständlich erwiesen habe. *)

Demnach würde den Produzenten für den jährlichen Absatz und Verbrauch der vorhin angegebenen 32,000 Zentner Hopfen die Summe von 2,560,000 fl. zufließen. Ein jährlich so bedeutender Absatz und Geldgewinn muß ganz sicher zum Hopfenbau ermuntern, und wird die Kultur dieses Handels-Gewächses in der Folge der Art befördern, daß wir selbst noch einen einträglichen Aktivhandel damit in das Ausland treiben können.

*) Ich kann bey dieser Gelegenheit nicht umhin, mit den Verhältnißen des Hopfenbaues im ganzen Königreiche genau bekannt, die erfreuliche Versicherung zu verbürgen, daß seit einigen Jahren die Kultur des Hopfens bey uns in dem Maaße gestiegen seye, daß wir, was die Menge betrift, den jährlichen Bedarf desselben schon dermalen im

---

*) Man sehe: „Vollständige und gemeinfaßliche Belehrung über den Hopfenbau besonders in Baiern, zum Besten der Land- und Staats-Wirthschaft von J. B. Herrmann rc. Mit Kupfern. Nürnberg im Verlage der Steinischen Buchhandlung. 1810."

eigenen Lande erzeugen, und daß jenen Theil, der wirklich noch nach alter Gewohnheit und Bewährtheit seiner Qualität aus Böhmen zu uns kömmt, auf der andern Seite die Ausfuhr unsers Hopfens an den Oberrhein und nach Frankreich wieder ersetze, wohin vorzüglich von den zwey Hauptorten unsers Hopfenbaues, Spalt und Neustadt an der Aisch, Handel damit getrieben wird.

**) Als ich im Frühjahre 1817 die Hopfenfelder zu Neustadt a. d. A. besuchte, hatte sich der Hopfenbau in den leztern fünf Jahren dort so vermehrt, daß sich nach der mir versicherten Angabe des damaligen, zur Beförderung der Landeskultur überhaupt äußerst thätigen Herrn Landrichters Wächter, innerhalb den Markungen oder dem Fluren-Bezirk der Stadt allein 500,000 Hopfenstöcke befanden, welche im Jahre zuvor 1200 Zentner Hopfen getragen, und dafür bey zugleich sehr günstigem Preise desselben, den Einwohnern eine so bedeutende Summe eingebracht haben, als ihnen vielleicht gar keine andere Frucht verschafft hätte.

***) Die Größe und Verhältniße des Hopfenbaues in dem deshalb berühmten Städtchen Spalt findet man in meiner vorhin erwähn-

ten Schrift über den Hopfenbau genau angegeben.

§. 23.

C. Der große Nutzen, welchen unsere Brauereyen endlich in Hinsicht des Viehstandes und besonders der Mastung desselben und zugleich auch durch die deshalb vermehrte Dünger-Erzeugung zur höhern Produktion des Bodens gewähren, mag noch aus folgender Berechnung erhellen.

Von einem Schäffel oder 6 Metzen eingesprengten Malzes erhält man im Durchschnitte sieben (aufgehäufte) Metzen Träber, und wenn das Malz mittelmäßig fein geschroten und die Gerste gut ist, etwas über $\frac{4}{10}$ oder beynahe einen halben Metzen Teig.

Wenn die Gerste bey der Mälzung gehörig gewächsen und regelmäßig gedärret ist, bekommt man von einem Schäffel (trocknen) Malzes einen Metzen Keime.

Es geben deshalb und zu Folge der früher aufgestellten Basis

a. die jährlich verbrauten 800,000 Schäffel Malzes oder Gerste 6,400,000 aufgehäufte Metzen Träber,

b. nahe an 457,000 Metzen Teig, und

c. (von dem jährlich verbrauten trocknen Malze gerechnet) 800,000 Metzen Malzkeime.

Rechnen wir, was gewiß viel ist, auf ein Stück Hornvieh (Zug= und Mast=Ochsen oder Melkkühe) täglich einen solchen Metzen Träber, mit Häckerling vermengt zum Futter, so erhalten dadurch allein 17,534 Stück Rindvieh mehr als hinlängliche Nahrung, und man ersparet dadurch zugleich jährlich 1,265,715 Zentner Heu; ein Vortheil, welcher bey dem leider noch immer bestehenden Mißverhältniß zwischen dem Futter= und Getreide=Bau, bey dem Mangel an Wiesen in manchen Gegenden, oder bey einer mindern Ergiebigkeit derselben in trockenen Jahrgängen unschätzbar ist.

Nehmen wir von der obigen Zahl des durch Träber genährten Rindviehes die Hälfte als Zug= und Mastvieh, und die andere Hälfte als Melkvieh an, so erhalten wir von leztern, wenn man das Stück täglich zu vier Maaß rechnet, jährlich 12,799,820 Maaß Milch.

Hiezu kommen noch obige 800,000 Metzen Malzkeime, welche, mit siedendheißem Wasser angebrühet und mit dem Häckerling gemengt gleichfalls als ein gutes Futter für das Rindvieh verwendet werden können, und 457,000 Metzen Teig, welche so wie die übrigen Ab=

fälle bey dem Brauen, als Glattwasser, Hefen oder Bärme u. s. w. selbst noch nach ihrer Benützung zum Branntweinbrennen als sogenanntes Brenntrank zur Schweinszucht und Mast mit beträchtlichem Vortheile verwendet werden.

Bringen wir indeß nur die jährliche Dünger-Erzeugung von den durch die Träber allein genährten 17,534 Stück Hornvieh in Anschlag, so ergiebt sich, daß man hievon bey hinlänglicher Streue, vom Stück sieben Fuder, eine auf 20 Zentner gerechnet, jährlich 122,728 Fuder des kräftigsten Düngers erhält, womit ein Jahr in das andere 17,534 Morgen Landes abgedünget werden können.

Nimmt man die Wirkung des Düngers auch nur auf zwey Jahre, und die dadurch erzielte höhere Produktion nur zu 15 Metzen an, so ergiebt sich ein vermehrter Ertrag von 263,010 Metzen Kornfrüchten.

§. 24.

Bey der vorangehenden Zusammenstellung solcher faktischen Berechnungen mag es wohl Jedermann einleuchtend und begreiflich seyn, wie viel die Landwirthschaft und folglich das ganze Publikum durch weniger Produktion verlieren müßte, wenn sich der Absatz des Biers in unserm

Staate um die Hälfte vermindern sollte, wie es schon in den zwey leztern Jahren der Theuerung der Fall war, und auch von der Zukunft nicht sobald etwas besseres vorzusehen ist, *) nachdem das Publikum durch die Zeiten so sehr vom Gelde entblößt, und das Bier durch den hohen Malz-Aufschlag an und für sich stets zu theuer ist.

Am wohlthätigsten im ganzen Lande erweiset sich gewiß der Einfluß der Brauereyen auf die Erzeugung landwirthschaftlicher Bedürfniße für die Bevölkerung dahier in der Hauptstadt München selbst. Wie würde ohne dieselben auf den unfruchtbaren Steppen mit kiesigter Bodenlage in so weiter Umgebung von München der nöthige Stand des Melkviehes unterhalten, und Gärten und Wiesen mit hinreichendem Dünger versehen werden können?

In München werden seit mehrern Jahren her zwischen 80 und 90 Tausend Schäffel Malz jährlich verbrauet. Setzen wir nun, daß sich die

*) Der dermalige seit dem 11. Februar 1811 auf 5 fl. vom Schäffel eingesprengten Malzes erhöhte Aufschlag hat in den ersten Jahren seines Entstehens fünf Millionen Gulden, in den Jahren 1813/14, 14/15 und 15/16 etwas über vier Millionen Gulden, im Jahre 1816/17. 2,401,627 fl. und im Jahre 1817/18. 2,512,555 fl. getragen.

Bier = Consumtion dahier je um die Hälfte vermindern sollte, und berechnen wir sodann aus obigen Angaben die nach gleichem Maaße verminderten landwirthschaftlichen Produktionen, so werden wir in der Erzeugung der Milch, des Butters, aller Arten Gartenfrüchten u. s. w. zur Deckung des Bedarfs den wesentlichen Unterschied finden, wie man dieses in den lezten Jahren der Theuerung bey geringerem Bier = Absatze sehr merklich gefühlt hat.

§. 25.

Schon dieser Verhältniße wegen allein — auch abgesehen davon, wie ich früher erwiesen, daß das Bier bey uns einem Lebens = Bedürfniße gleich zu halten seye — sollte man von Seite des Staats dem Brauwesen besondere Aufmerksamkeit schenken, und alle Hinderniße die dem Bestande und guten Gange desselben im Wege stehen, beseitigen, statt solches durch so starke Auflagen und Besteuerung seines Produktes zu erschweren und zu vermindern. Ist es doch bey Gewerbszweigen und Fabriken anderer Art der Fall, daß man, um sie in Aufnahme zu bringen und im guten Gange zu erhalten, von Seite des Staats keine Auflage auf ihre Fabrikate macht, um die Waaren dadurch nicht zu vertheuern, und folglich ihren Absatz zu vermehren! —

II.

§. 26.

So schwer und unverhältnißmäßig einerseits die dermalige Besteuerung des Biers, als eines in unserm Lande herrschend gewordenen Bedürfnißes für das Publikum durch den deßhalb erhöhten Preis des Biers geworden ist, eben so drückend ist gewiß auch dieser hohe Malz-Aufschlag für die Fabrikanten des Bieres, den Brauerstand selbst.

Wir müßen hier vor Allem die Verhältniße der Brauereyen vor und nach der Aufhebung des Bier-Zwanges genau unterscheiden, und den Einfluß des Leztern auf den allgemeinen Stand der Brauer wohl in Betracht ziehen; denn nicht so leicht ist es nun für den einzelnen Brauer seit Aufhebung des Bier-Zwanges und frey gegebener Konkurrenz solche starke Forderungen zu erfüllen, als es ihm vor derselben würde gewesen seyn.

Geradezu darf man annehmen, daß die Aufhebung des Bier-Zwanges, und die so mächtige Erhöhung des Bier-Aufschlages nicht miteinander bestehen können, ohne schon im Voraus zu wollen, oder zu gestatten, daß ein großer Theil der Brauer im Lande zu Grunde gehe. —

Noch weniger läßt sich mit der Aufhebung des Bier=Zwangs und mit der Foderung solch hohen Malz=Aufschlages eine polizeyliche Taxe, der sogenannte Bier=Satz vereinigen, ohne jederzeit entweder dem Brauer oder dem Publikum nachtheilig zu werden. — Nimmermehr verträgt sich mit Aufhebung des Bier=Zwangs bey freyer Konkurrenz der Brauer im Lande, ein sogar für ganze Kreise des Königreichs gültiger Bier=Satz; selbst die Begriffe hievon sind einander entgegen, und mich hat es schon oft befremdet, daß bisher Niemand aufgetreten ist, diesen wichtigen Gegenstand einer höhern Würdigung und Beherzigung zu unterwerfen.

§. 27.

Gegen meine Behauptung, daß dieser hohe Bier=Aufschlag für den ganzen Brauerstand sehr drückend, und für viele Brauer im Lande sogar verderblich sey, wurden mir gewöhnlich folgende Einwendungen gemacht:

Erstens. „Der Brauer dürfe ja den Aufschlag nicht bezahlen; dafür werde der Biersatz um so höher gemacht, daß jener ganz wohl dabey bestehen könne. Der Brauer sey hierin bloß der erste Kassier des Bier=Aufschlages von dem Publikum.“

Zweytens. „Es sey für die jährlichen Aufschlags-Gefälle ganz gleichgültig, welcher Brauer sie zahle, oder wie viele daran zahlen, — ob in einem Orte zehn Brauereyen bestehen, oder künftig eine Einzige für die Uebrigen brauet, und das Publikum mit Bier versehe."

Allein ganz anders erscheint die Sache, wenn man in das Detail geht, die bürgerlichen und Gewerbs-Verhältniße näher betrachtet, und nicht bloß mit den Augen eines obersten Aufschlags-Beamten sieht, sondern den Nachtheil berechnet, der für den Staat durch den Ruin vieler Bürger wieder auf einer andern Seite entsteht, und wenn man zugleich von den Grundsätzen einer väterlichen Regierung ausgehet, welche alle ihre Unterthanen zum Besten leiten, und vor Verderben möglichst schützen soll.

Wir wollen auf die beyden Einwürfe genügend antworten.

§. 28.

Die Aufhebung des Bier-Zwanges war im Ganzen gewiß eine erwünschte und wohlthätige Verfügung, welche aus den liberalen Grundsätzen unserer Regierung nach dem Geiste der Zeit hervorgegangen ist, und man wird die

weise Absicht nicht verkennen, welche aus dem hierüber erlassenen Edikt hervorleuchtet, eines Theils durch eine solche Ungebundenheit künftig dieses Gewerbsfach vervollkommnet zu sehen, andern Theils das Publikum gegen Mißbrauch besonders jener Brauerey-Besitzer, deren Bierwirthe und Biergäste zugleich ihre Unterthanen waren, zu schützen.

Allein, wenn man eine alte, einst auch auf guten Gründen bestandene Einrichtung, die bloß durch die Zeit, oder eigentlich wie alles in der Welt, durch Mißbrauch der Menschen unvollkommen oder nachtheilig geworden ist, verändern, und zu etwas Bessern umwandeln will, dann muß sie in ihrer Form rein seyn, um wohlthätig zu erscheinen, d. i.: sie darf nicht halbseitig, oder mit einem Anhange einer andern Verfügung verbunden seyn, welche nicht in ihr Verhältniß paßt, und ihre wohlthätige Wirkung wieder hemmt oder zerstört.

Dieß mag in der neuern Zeit bey mehrern Veränderungen an der alten Staats-Haushaltung, obschon aus dem besten Willen, und den reinsten Absichten entsprungen, der Fall gewesen seyn, wenn sie nicht immer den Zweck des Bessern erreicht, zuweilen sogar die Dinge im Einzelnen noch verschlimmert haben. Deshalb ist es zu

allen Zeiten schwer und bedenklich, einzelne Theile aus ihren Fugen zu bringen, ohne die Symetrie des Ganzen zu stören, oder ein neues besseres Ganze dafür zu bauen. — Vielleicht liegt darin der Grund, daß man nun schon in manchen Sachen wieder auf den alten Weg zurückzukehren beginnet.

§. 29.

Der Bier-Zwang wurde in Baiern im Jahre 1799 durch folgende landesherrliche Verordnung aufgehoben:

Wir Maximilian Joseph, Churfürst rc.

„Schon lange haben Wir das Ungerechte, und Drückende des in Baiern bestehenden Bier-Zwanges vor Augen gehabt, und Uns überzeugt, daß derselbe gegen die natürliche Freyheit, gegen eine wohlgeordnete Landes-Polizey, zur Schmälerung Unserer Höchstlandesherrlichen Gerechtsamen, zum Nachtheil des produzirenden Publikums, zum Ruin der Wirthe, und Werths-Herabsetzung ihrer Güter — wider den deutlichen Inhalt der Verordnung vom Jahre 1723 und vom Jahre 1727, welche Leztere die im Jahre 1726 ohne alle Veranlassung entstandene Verfügung ohnehin wieder aufhebt — bisher bestanden habe.“

„Wir haben demnach, um wieder einen Schritt zur Befestigung des National-Wohlstandes zu thun, beschlossen, diesen in Baiern auf ein staats-

zweckwidriges Herkommen gegründeten Bierzwang ein Ende zu machen. — Wir heben also alle Art von Abnahmszwange bey allen Gattungen Bieres in Baiern — er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit, aus irgend einem sogenannten Privilegium, oder einem vermeintlichen Jure prohibendi bestanden haben, — vom künftigen Sudjahre, d. i. vom 29. September 1800 anfangend, die sogenannten Märzenbier-Loosungen aber schon für dermal hiemit für ewige Zeiten förmlich auf; — und gestatten allen Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande, sich ihr Bier aus welch immer für einem inländischen Bräuhause beyzulegen, und Verleit zu geben; — so wie auch alle Unterthanen zu Beylegung ihres Haustrunkes an keine Bräustätte und Wirthshaus gebunden seyn sollen. —

„Da Wir also vollkommene freye Bier-Abnahme gestatten; so versehen Wir Uns auch, zu allen Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, daß sie sich befleißen werden, Pfenning vergeltendes und gesundes nahrhaftes Bier zu brauen. — Wir erklären bey dieser pragmatisch-konstituirten Bier-Abnahmsfreyheit auch alle diejenige Verträge, als nichtig und ungiltig, wodurch man sich Nothwirthe erworben hat, oder erwerben will, so wie dieses schon in der Landes-Polizey und den vorhandenen General-Mandaten deutlich enthalten ist, und worauf Wir Uns in vollem Maaße, außer den gegenwärtigen Modifikationen, bezie-

hen; — zugleich verbieten Wir alle diejenigen schon von Unsern Höchstseligen Durchlauchtigsten Regierungs = Vorfahrern verbotene Mittel, wodurch man sich heimlich Wirthe zu den Bräustätten zu verschaffen bemüht, auf das schärfeste, und da Wir hiemit zugleich das gegen Noth- und Freywirthe den Bräuhaus-Inhabern in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen Bezahlung ans Bräuhaus gebunden zu halten, gerechtest aufheben; so werden Wir auch nie gestatten, daß zur Bier = Abnahme heimliche Einverständniße zwischen einem Bräuhaus = Inhaber und Wirthe auf Kosten des Publikums gepflogen werden." —

„Da nun bey dieser Unserer unwiderruflichen Verordnung eine merkliche Aenderung in der Bier = Aufschlags = Composition zu geschehen scheinet; so wollen Wir provisorisch, bis zur nächstfolgenden allgemeinen Regulirung, bey der bestehenden Komposition es dergestalt belassen, daß die — ein Bräuhaus bisher treffende — Komposition auf die gegenwärtig dabey befindlichen Zwangs = und Frey = Tafernen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden solle, wo dann im Veränderungs = Falle das Wirthshaus mit der ihm zugeschriebenen Quote der einen Bräustätte ab-, und mit selber der andern zugehet, ohne einer besondern neuen Belegung zu bedürfen."

„Wir befehlen Unsern sämmtlichen Justiz- und Polizey = Stellen für die Aufrechthaltung dieser

Unserer gnädigsten Verordnung nach Pflichten und Kräften unwandelbar zu wachen, und Niemanden in Unseren Landen, wer er immer sey, bey Gewärtigung Unsrer schweresten Ungnade und Bestrafung zu gestatten, daß weder im Ganzen, noch in Theilen dagegen gehandelt werde."

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. Dezember 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

vt. Frhr. v. Hompesch.

Ad Mandatum Seren. Dom. Electoris proprium

von Melzl.

§. 30.

Die in jener Verordnung angedeutete Bier-Aufschlags-Composition *) hat von dort

---

*) Unter dem Worte „Composition" verstand man eine gewisse Summe, welche jährlich von der ganzen Brauerschaft einer Stadt oder eines Orts im Allgemeinen für den Bier-Aufschlag an die Regierung entrichtet werden mußte, und zu deren sicherer Zahlung sämmtliche Brauer für jeden Einzelnen zu haften verbunden waren. Diese repartirten nun die ganze Aufschlags-Summe unter sich, und bestimmten den treffenden Antheil nach dem jährlichen Betriebe und Bestande des Sudwesens jeder einzelnen Braustatt.

an noch bis zum 24. September 1806 bestanden, wo solche für Baiern aufgehoben, und der neue Aufschlag vom angesprengten Malze zu 2 fl. 42 kr. per Schäffel eingeführt worden, wie hier folgt:

Wir Maximilian rc.

„Wir können die in der Perzeption der Bier- und Branntwein-Aufschläge in Baiern liegenden, von Jedermann anerkannten häufigen Gebrechen nach unserer aufhabenden Regenten-Pflicht nicht ferner bestehen lassen.

„Wir haben daher nach Vernehmung und mit Beyrath unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern beschlossen, nicht nur eine zweckmäßigere Erhebungsart bey diesen Gefällen einzuführen, sondern auch zugleich, damit Einheit und Gleichförmigkeit ins Ganze gebracht werde, in Beziehung der Bier- und Branntwein-Aufschläge die ältern und neuern Landes-Inklaven gegen ein aus den Aufschlags-Gefällen für die baierische Provinzial-Staats-Kasse auf immer festgeseztes Surrogat, mit dem Ganzen zu vereinigen, und selbst unsere

---

Daß die Erhebung des Bier-Aufschlags durch solche vormalige Composition sich mit der Aufhebung des Bier-Zwangs nicht vertrage, haben die deshalb vorgefallenen Unordnungen von dem Jahre 1799 bis 1806 hinlänglich erwiesen, und ist auch schon aus der Natur der Sache klar.

eigenen Brauhäuser dieser Abgabe zu unterwerfen.

„Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. 1. Das bisherige Reglement, und die Art der Perzeption der bisher angeordneten Bier= und Branntwein=Aufschläge, dann des einigen Städten und Märkten auf eine gewisse Zeit bewilligten Bierpfennings, soll von dem dießjährigen Michaeliziel angefangen, aufgehoben seyn; und mithin auch die bis daher bey den Brauereyen in Städten und Märkten für die Entrichtung der Aufschläge bestandene gegenseitige Haftung der Brauer von eben dieser Zeit an aufhören; nur in Ansehung der bisherigen Ausstände soll diese noch ferner bestehen.

§. 2. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an, von jedem Schäffel eingesprengten Malzes, zwey Gulden zwey und vierzig Kreuzer oder vom Metzen sieben und zwanzig Kreuzer Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Gerste, Weizen oder Roggen bestehen, und zur Erzeugung des braunen und weißen Biers oder des Branntweins bestimmt seyn.

Zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande soll darüber eine Komposition mehr statt finden. u. s. w.

§. 31.

Eine allerhöchste Verordnung vom 28. July 1807. XXXIV. St. des Regierungs=Blattes die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der

Bier = und Branntwein = oder Malz = Aufschläge betreffend, hebt auch in allen neuen Provinzen die dort vorhin bestandenen Umgelds = Beträge auf, und dehnt die neue Erhebungs = Art vom eingesprengten Malze auf dieselben aus; enthält aber zugleich wieder eine Erhöhung des Aufschlags von 27 kr. auf 37½ kr. vom Metzen Malz für das ganze Königreich.

§. 32.

Am 11. Februar 1811 erschien abermal eine Verordnung, in welcher der Aufschlag von einem Schäffel eingesprengten Malzes, wie bekannt, bis auf 5 fl. erhöhet und dabey erkläret wurde, wie folgt:

Regierungs = Blatt XIV. St. 1811.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

„Um die aus den gebieterischen Foderungen der Zeitverhältniße an den Staat hervorgegangenen Vermehrungen der Ausgaben desselben gehörig zu decken, und mit ihnen die Staats = Einnahmen in dem erfoderlichen Ebenmaaße zu erhalten, haben Wir nach Vernehmung der Finanz = Sektion unsers geheimen Rathes beschlossen, und verordnen hiemit:

§. 1. Von dem 1. des künftigen Monat März angefangen sollen im ganzen Königreiche ohne Ausnahme von jedem Metzen eingesprengten Mal=

zes ohne Unterschied der Getreidgattung, und ohne Rücksicht auf das aus demselben zu erzeugende Produkt nebst dem bisherigen Aufschlage von 37 1/2 kr. noch ein weiterer Zuschuß von 11 1/2 kr. sohin im Ganzen 50 kr. oder 5 fl. vom baierischen Schäffel erhoben werden. rc.

§. 33.

So würde nun die Foderung an den Brauerstand, als Abgabe für das Bier in dem kurzen Zeitraume von 1806 bis 1811 von jener noch erträglichen Compositionsquote bis zu dem dermaligen hohen Betrag, von kaum einer Million bis auf 4, auch 5 Millionen reines Einkommen gesteigert.

Wir können dieses am deutlichsten aus einem Beyspiele ersehen. Im Jahre 1806 zahlten die sämmtlichen Brauer der Haupt- und Residenz-Stadt München für ordinären Bieraufschlag nach der jährlichen Composition 54,000 fl. und als extraordinäre Abgabe für den Stadt-Bierpfenning 16,500 fl.

Dermal aber beträgt der jährliche Bieraufschlag für 85,000 Schäffel im Durchschnitte verbrauten Malzes 425,000 fl. welche die 60 hier befindlichen Bräuhäuser zu bezahlen haben; er übersteigt demnach den fünffachen Betrag desselben.

Rechnen wir auch für das, um was sich die Consummtion seitdem dahier vermehrt, und die

Brauer in ihrem Biererzeugniße sich vergrößert haben, um die frühere Zufuhr des Biers von den Städtchen Tölz, Dachau und Aichach zu ersetzen, von jener Summe 100,000 fl. ab, so bleibt doch im Vergleiche mit der vormaligen Compositions-Aufschlags-Summe noch ein mehr als viermal höherer Betrag.

§. 22.

Es war gewiß ein unglücklicher Augenblick, als ein Mitglied der vormaligen Finanz-Sektion den Kalkul entwarf, aus der Gewohnheit unserer Menschen zum Biere dem Staate eine jährliche reine Rente von 4 bis 5 Millionen Gulden zu verschaffen; — eine Summe, die als indirekte Staats-Auflage von einem einzigen Lebens-Artikel erhoben, beynahe der sechste Theil des ganzen Staats-Einkommens, und nicht viel geringer als die sämmtliche Grundsteuer im ganzen Lande selbst ist. *)

---

*) Nach der offiziellen Darstellung an die baierische Ständeversammlung ist die Gesammt-Summe der Staats-Einnahme 30,258,137 fl. und die Grundsteuer beträgt 5,940,230 fl. bey welcher aber, wie bey der Angabe anderer direkten Staats-Auflagen die Erhebungs-Kosten noch nicht abgezogen sind, während bey dem Bier

Vergleichet man überdieß noch solche Auf=lags=Summe für einen einzigen Artikel mit der Volks=Zahl von kaum 3½ Million Menschen, so muß aus dem Ganzen einleuchten, daß eine solche Foderung überspannt, verderblich, und für längere Dauer unstatthaft seyn müsse, wie uns die Geschichte vom vorigen Jahrhundert, in einem ganz gleichen Falle selbst schon erwiesen hat.

Die sichere und untrügliche Erhebung dieser Summe hat zugleich Maaßregeln und Verordnungen veranlasset, die wir später in ihren Aeußerungen und Folgen darstellen werden.

§. 28.

Die Stunde Vieler von der sonst bedeutenden und wohlhabenden Gewerbs=Klasse der Brauer im Lande hat seit jenem unglücklichen Augenblicke geschlagen; eine Gewerbs=Klasse, welche sonst immer die erste war, an die man sich im Drange vorkommender Fälle wenden konnte, und auch wirklich gewendet hat.

Was hat diese Gewerbs=Klasse seit mehr als 25 Jahren bey so vielen Truppen=Durchzügen,

---

Aufschlag immer der Netto=Ertrag verstanden wird, und folglich mit dem Brutto=Ertrag der Grund=Steuer=Summe nur um so näher kommen muß.

und öftern feindlichen Einfällen in allen Theilen unsers Vaterlandes vorzüglich geleistet, und bestanden? Wenn schon alle Haushaltungen im Orte erschöpfet und von Lebensmitteln und Vermögen entblößet waren, so wurden noch die Brauhäuser mit Mann und Pferd zur Verpflegung gefüllet, und sogar das häufige Bier, welches dem Militär unentgeltlich gereicht werden mußte, war nicht steuerfrey.

Der Staat selbst war in Vorzeiten immer froh, der Art wohlhabende Klassen der Bürger zu haben, um auf sie in Zeiten des Drangs und der Noth rechnen zu können.

Allein, wie steht es itzt, vielleicht mit dem größten Theile dieser Gewerbs-Klasse bey uns? — Wer will die Thatsache längnen, wenn er die Verhältniße des Landes näher kennt, daß die Hälfte der Brauereyen im ganzen Königreiche zum Verkaufe bereit stehen, wenn sich Käufer dazu finden? — Daß viele hievon in der Ausübung ihres Gewerbes wirklich stille stehen, andere dem gänzlichen Verderben oder selbst der Vergantung nahe seyen? — Gewiß ein zweymal trauriges Loos für Menschen, die früher vermöglich waren, und seit vielen Jahren alle Steuern und Lasten des Staates sammt den unvermeidlichen Uebeln des Krieges ruhig und standhaft ertragen haben, und

sich nun ohne Hoffnung und Hülfe bald ihres Anwesens verlustig sehen! —

Welchen Antheil mag wohl der hohe Bier- oder Malz-Aufschlag nach Aufhebung des Bierzwangs an dem Ruin dieser Brauer gehabt haben? —

§. 36.

Es ist zwar bekannt, daß, wie die amtlichen Anzeigs-Blätter in allen Kreisen des Königreichs erweisen, und erwiesen haben, daß die Ganten bey allen Klassen der Unterthanen, besonders aber jener auf dem Lande in den lezten zehen Jahren durch den Druck der Zeit so häufig gewesen, daß die Israeliten kaum zahlreich genug waren, sich aller Orten einzufinden, um, wie die Insekten an einem kranken Pflanzen-Körper, die lezten Reste vollends aufzuzehren.

Allein, daß die Hälfte eines ganzen Gewerbstandes, und gerade des sonst wohlhabendsten so sehr in Verfall gekommen sey, dieß muß, außer dem alle Stände getroffenen Geschicke, noch besondere Ursachen haben, die wir nun zu entwickeln suchen wollen.

§. 37.

Als durch eine Allerhöchste Verordnung der ehemals bestandene Bierzwang im Jahre 1799

aufgehoben, und demnach jeder Brauerey erlaubt wurde, das Bier allerorten hin im Lande verleit geben oder absetzen zu dürfen; als ferner durch eine königliche Verordnung vom 24. September 1806. *)

„Die innere Einrichtung der Brauhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freyen Anordnung, Einsicht und Konvenienz der Bierbrauer überlassen wurde;“

da war eine natürliche Folge, daß der nun vergrösserte Geschäfts-Kreis unter den Brauern einen Wetteifer erregte, und daß der mit mehr Fähigkeit, Vermögen und größerem Brau-Lokale begabte gar bald in der Fabrikation und dem Absatze des Biers dem Andern überlegen wurde.

Der also glücklichere Brauer suchte die bessern und meisten Wirthe zu bekommen, und erließ ihnen zu diesem Zwecke das Bier im geheimen Verständniße für geringere Preise, was ihm nun bey seinem größern Betriebe des Brauens im Vergleiche mit einem Kleinern um so leichter möglich war.

Und so hat sich dann seit jener Zeit nicht selten ewiesen, daß mancher Brauer seine Fabrik auf den Ruin der Andern vergrößert habe.

*) Siehe XXXII. St. des Regierungs-Blattes von 1806 Seite 385.

Was im Grunde auch sehr natürlich ist, sobald bey freyer Concurrenz das Brauen fabrikenmäßig betrieben wird, wobey ein Jeder seine Sache so weit zu treiben sucht, als es ihm möglich ist.

§. 38.

So wie aber nach aufgehobenem Bierzwange einerseits die Brauer gegenseitige Nebenbuhler um die Wirthe, eben so sind auch dagegen die Bierwirthe die Tyrannen der Brauer geworden, und schreiben diesen bey Abnahme des Biers solche Bedingungen vor, welche nothwendig die guten Verhältniße des Fabrikanten zu seinem Produkte in der Qualität des Biers stören, und bey denen der kleinere Brauer entweder zu Grunde gehen, oder zu brauen aufhören muß, und kein Verboth der Regierung, das Bier unter der festgesezten Taxe abzugeben, konnte bisher dagegen schützen.

Den kräftigsten Beweis für die Wahrheit dieser Sache finden wir in einer allerhöchsten königl. Verordnung vom 3. August 1806 *) das Märzenbier betreffend, welche ich wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts hier wörtlich beysetzen zu müssen glaube.

---

*) Siehe Regierungs-Blatt von demselben Jahre XXXIV. Stück.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

„Wir sind durch einen umständlichen Vortrag unsers geheimen Finanz-Departements in Kenntniß gesezt worden, daß die unterm 30. September 1799 bey Gelegenheit des aufgehobenen Bierzwanges beschlossene Aufhebung der Märzenbier-Schenk-Verloosung, außerdem, daß unserm Brau-Aerarium ein sehr großer Nachtheil zugegangen ist, den erwarteten Erfolg nicht gehabt, sondern vielmehr das an sich gute Sommerbier bey dem kleinweisen Verschleiße, und bey der deßwegen nothwendigen beständigen Oeffnung der Keller, wobey immer die Wärme eintritt, am Ende schlecht und sauer werden muß, und daß daher sehr viele Brauer in den Städten und Märkten weniger einsieden, und sonst an ihrem Wohlstande beträchtlich abnehmen. Ferner ist Uns angezeigt worden, daß die den Brauern später ertheilte Erlaubniß, an die Wirthe, und sonst das Bier so weit als sie wollen, unter dem Satze verkaufen zu dürfen, die nachtheiligsten Folgen hervorgebracht, indem die meisten Brauer den Wirthen die Maaß Bier um einen Kreuzer, und öfter noch wohlfeiler unter dem Satze, nebst Tröbern und andern Artikeln verkauften, und verkaufen mußten, um die Wirthe zu erhalten, wobey die Wirthe nach Zulassung der Lokalität das Bier einige Pfenninge über dem Satze ausschenken, so, daß die Brauer nothwendig schlechteres Bier brauen mußten, und der

eigentliche Fabrikant, welcher an Gebäuden und Material-Vorräthen ein großes Kapital vorzuschießen, ein zahlreiches Personal zu unterhalten, und bey seinem Produkte viel zu riskiren hat, sehr wenig Gewinn erhielt, während der Wirth einen viel größeren Vortheil zog.

Im Betrachte dieser erfahrungsmäßigen Umstände finden wir Uns daher allergnädigst bewogen, für die Zukunft die Sommerbier-Schenks-Verloosung in denjenigen Orten, in welchen sie vorhin herkommlich war, ohne weiters wieder eintreten zu lassen. Auch wollen wir die den Brauern ertheilte Erlaubniß, das Bier an die Wirthe willkührlich unter dem Satze abzugeben, hiemit aufgehoben, und alle die dießfalls vorhin bestandenen Verordnungen erneuert, und die sämmtlichen Polizey-Obrigkeiten hierauf nachdrücklichst angewiesen haben. *) ɪc.

---

*) Ich kann mir bey dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht versagen, daß es mir unbegreiflich sey, warum die Regierung auf dieser Wiedereinführung der Märzenbier-Loose, nachem sie solche einmal als wohlthätig und nützlich erkannt hat, nicht bestanden, sondern solche auf Gegenvorstellung nur eines Theils der Brauer gleich im Jahre darauf wieder aufgehoben habe, wie es im Regierungsblatt 1807 Seite 139 wörtlich heißt:

„Bey dieser neu ergangenen Verordnung ist „es überhaupt die allerhöchste Absicht nicht ge-

§. 39.

So schön und richtig auch in der eben angeführten allerhöchsten Verordnung die Verhältniße der Brauereyen in Hinsicht ihres grossen erfoderlichen Verlags = Kapitals und der bey ihren Fabrikationen zu bestehenden Gefahren ausgedrückt und anerkannt sind, so, daß deshalb darin verbothen wurde, das Bier unter dem Satze abzugeben, um die Brauer gegen den Druck der Wirthe, und das Publikum gegen Verringerung der Qualität des Biers zu schützen, so konnte doch wie ich schon vorhin bemerkte, ein solches Verboth bey den möglichen geheimen Unterhandlungen und Einverständnißen der Wirthe mit den Brauern, bey der freyen Konkurrenz und der großen Rivalität der Brauer um die Wirthe an und

---

„wesen, daß die Bierloose selbst gegen den „Willen der Brauer wieder eingeführt, und „denselben aufgedrungen werden sollen. Und „da in der Zwischenzeit sich die Brauer der „vorzüglichsten Orte an die Allerhöchste Stelle „gewendet haben; so ist auch der Verschleiß „des Biers dieser Beschränkung ferner nicht „unterworfen, sondern es bey der schon unter „dem 30. Dezember 1799. dekretirten und be„reits allenthalben vollzogenen Aufhebung der „Märzenbier = Loose zu belassen."

für sich selbst zu diesem Zwecke nicht zureichen. — Um so mehr muß es aber jedoch auffallen, daß es in einer andern allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 *) (die Regulierung des Biersatzes und die Verhältniße der Brauer zu den Wirthen betreffend) selbst wieder erlaubt wurde, das Bier unter dem festgesezten Preise abzugeben.

Die Verordnung lautet wörtlich also:

Art. 4. Da jedoch die in Verfolg der gegenwärtigen Tarife jedes Jahr zu bestimmenden Biersätze, im grossen Durchschnitte als das Maximum des zu ihrer Produktion in guter Qualität erfoderlichen Preises zu betrachten sind; so wollen Wir jenen Brauern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Lokal-Begünstigungen, als zum Beyspiel ganz vortreffliches Wasser, vorzügliche Qualität der Gerste, des Hopfens, ihrer Keller, sich in den Stand gesezt finden, ihr Bier in Fäßern unter dem festgesezten Preise anzulassen, dieses jedoch stets nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die Qualität solchen Biers stets jenen Grad der Güte beybehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebrauche der Kombinationsartikel entspricht, indem

*) Sieh Regierungsblatt von demselben Jahre St. XXXII. Seite 627.

Wir widrigenfalls die gegen die Erzeugung zu schwachen Biers verhängten Strafen gegen sie mit aller Strenge vollzogen wissen wollen.

Unter obiger Voraussetzung ist es auch den Wirthen unbenommen, das Bier, falls sie es ihrer Konvenienz zu seyn befinden, unter dem ausgeschriebenen Satze, auszuschenken.

Anmerkung. Wie es mit dieser Strenge der verhängten Strafen seit der Verordnung über die polizeylichen Bier-Untersuchungen vom 23. May 1812 *) stehe, zeigen uns die schwachen Biere, welche wir nicht selten bey den Bierwirthen finden.

§. 40.

Obwohl nach Aufhebung des Biers-Zwanges vom Jahre 1799 durch das Vergrössern einzelner Brauereyen manch andere neben ihnen bestehende im Gewerbe oder Absatze schon bedeutend gedrückt wurden, so war doch, zumal in kleinern Städten und auf dem Lande, wo die Brauer größtentheils zugleich Feldbau haben, noch dabey zubestehen, so lange die Abgaben an den Staat für das erzeugte Bier bis zum Jahre 1806 noch geringer waren; und es hieß dann bloß: „habe ich keinen starken Absatz, so kann ich nicht viel

*) Sieh Regierungsblatt dieselben Jahres St. XXXI.

gewinnen. „Allein nun heißt es: „Braue ich nicht viel, so muß ich verlieren.“ Wir wollen die Sache in einem Beyspiele erläutern.

Setzen wir einen Brauer, der des Jahres nicht viele Suden, vielleicht in der Woche nur einen oder zwey machet, wie besonders in den lezten theuren Jahren, wo der Verschleiß des Biers weit geringer war. — Sein Haus- und Arbeitspersonale, das er deshalb oft nicht vermindern kann, will verpflegt und bezahlet seyn, und läßt sich, wie ohnehin in den Brauhäusern gewöhnlich, im freyen Trunke des Biers nicht beschränken. Es wird ein großer Theil des Biers consummiret, und von jeder Maaß muß der Brauer den Aufschlag bezahlen. Die gewöhnlichen Steuern und Abgaben laufen fort, und endlich kommt der Termin zur Bieraufschlags-Zahlung herbey, welche nach der Strenge der Gesetze unnachsichtlich gefodert wird.

Allein das Geld kam nicht zusammen, und es blieb nach Deckung der Materialherbeyschaffung und Bezahlung aller Handwerks-Conti, der Dienstleute u. s. w. die Summe für den Aufschlag nicht übrig. Der Brauer muß ihn nun von seinem sonstigen Vermögen oder vom fremden Kapitale, welches zu sehr hohen Zinsen steht, bestreiten.

Dauert dieser Zustand längere Zeit fort, so ist es klar, daß am Ende das Gesammtvermögen sehr geschwächet, oder der Schuldenstand über die Kräften vermehret werde.

Dazu kommt nicht selten manches Unglück oder Mißgeschick in der Haushaltung oder im Brauwesen selbst. — Man muß fremden Dienstleuten bey der Bierschenke das Geld anvertrauen. Es können ganze Suden aus unvermeidlichem Zufalle, oder aus Nachläßigkeit und Versehen der Dienstleute mißlingen. — Es können lange nachgesehene Bierschulden bey Vergantung der Wirthe verloren gehen u. s. w. — Lauter Fälle, die der Brauer nur noch um so stärker empfinden muß, als der Aufschlag von allem auf solche Weise verlornen Bier doch entrichtet werden soll; denn bis der Brauer z. B. von einer gänzlich verdorbenen Sude, worüber ihm allein die Reklamation des Aufschlaggeldes nach den bestehenden Gesetzen zugestanden ist, die hiezu erfoderliche Nachweisung, amtliche Untersuchung, viele Gänge und Schreibereyen besorget, will er lieber hievon schweigen, und — zahlen, so lang er kann.

§. 41.

Den lezten Stoß haben endlich vielen solchen Brauereyen, welche durch die langen Kriege und

Quartiers = Lasten ohnehin schon sehr erschöpfet waren, die leztern zwey Jahre der Theuerung gegeben, wo bey den höchsten Gersten = Preisen ein so großes Verlags = Kapital, oft erst für hohe, unerschwingliche Zinsen erborgt, nöthig war; wo der Lebens = Unterhalt der Dienstleute, und der zu einer Braudkonomie nöthigen Zugpferde allein schon äußerst kostspielig, dagegen der Absatz des Biers weit geringer als sonst war, und doch der gleiche, von Obrigkeit gefoderte Bieraufschlag bezahlt werden mußte.

Vergleichet man überdieß noch den Biersatz von dem ersten theuern Jahre 1817 mit dem heurigen nach den Getreidpreisen, so leuchtet bey dem ersten Blicke selbst dem der Sache ganz Unkundigen ein, daß damals der Preis des Biers zu gering gewesen, oder heuer zu hoch seyn müsse. Aber offenbar war der Biersatz damals zum Nachtheil des Brauers zu niedrig, wie ich sogleich erweisen werde, und am meisten haben jene Brauer gewonnen, welche gar nicht gebrauet, und folglich wenigstens keinen Schaden haben erleiden dürfen. Eben so haben im verflossenen Jahre 1818 manche Brauereyen am Märzen = Biere viele tausend Gulden durch den Umstand verloren, daß die Regierung bey wieder gefallenen Getreidpreisen, noch während des Sommers, gegen das sonst gewöhn=

liche Gesetz zum Besten des Publikums zu brauen erlaubt hat, worauf das von viel theurer erkauften Gerste gebraute Lagerbier verschleutert, und um es vollends abzusetzen, weit unter dem amtlich gesezten Preise erlassen werden mußte.

§. 42.

In den theuern Jahren war der Preis des Biers vom Ganter für die Maaß Winter-Schenkbier 6 kr. 3 dl. und für Sommer-Lagerbier 8 kr. 1 dl.; heuer aber für ersteres 4 kr. und für lezteres 5 kr., während damals der Preis der Gerste im Durchschnitte mehr als fünf mal höher war, oder heuer fünfmal niedriger steht.

Selbst nach dem im XXXII. St. des Regierungsblattes 1811 bekannt gemachten Bier-Tarife, welcher nur bis zum Gerstenpreis von 24 fl. 30 kr. pr. Schäffel reichet, war der Biersatz den Preisen der Gerste und des Hopfens in den theuren Jahren gar nicht entsprechend, und dieß um so weniger, als damals die Manns-Nahrung, die Unterhaltung des Arbeitspersonales und der nöthigen Pferde, dann die Prozente für das Verlags-Kapital auch noch weit höher als gewöhnlich hätte angenommen werden dürfen.

Ein faktisches Beleg für meine Behauptung können wir auch noch darin finden, daß selbst in

dem hiesigen königlichen Hofbrauhause das Doppelbier oder der sogenannte Bock im Jahre 1817 nach brauamtlicher Berechnung der Auslagen rc. auf 14 kr. pr. Maaß gesezt wurde, während das Sommerbier der Stadtbrauer auf 8 kr. 1 dl. gestellt war, also ein Unterschied von 6 kr. weniger 1 dl.: und doch habe ich nach meinen genau angestellten Untersuchungen das Verhältniß des innern Werthes oder Gehaltes jener Biere nicht wie 8 zu 14, sondern nur wie 8½ zu 11 gefunden. *)

§. 43.

Daß aber auch heuer der Biersatz sowohl im Vergleiche mit den theuern Jahren, als an und für sich selbst im Vergleiche mit den Gersten- und Hopfenpreisen, und besonders erst noch durch Einschluß des hohen Malzaufschlages zu hoch und drückend seye, ist eben so gegründet; und es herrschet deshalb allgemeine Klage unter dem Publikum.

*) Da ich in den Orten meines frühern Aufenthalts, als Lehrer der Chemie und zugleich mit dem Braufache etwas mehr bekannt, bey mehrern vorgekommenen Fällen zur Untersuchung des Biers von Amts wegen beygezogen wurde, so habe ich seit jener Zeit blos zu meiner Privat-Notiz alljährlich den Gehalt des Biers untersucht.

Der Sommer-Biersatz vom Ganter ist heuer 5 kr., und den Wirthen ist erlaubt, das Bier um 2 dl. theurer zugeben, was auf dem Lande um so mehr ausgeübet wird, als dort das Bier oft stundenweise herbeygeführt werden muß: denn daß das Bier dahier in der Hauptstadt sowohl von den Wirthen als den Brauern um den gleichen Ganter-Preis verkaufet wird, ist Folge von besonderen Verhältnißen, größtentheils aber, weil die Brauer durchgängig auch ihr Schankrecht selbst ausüben, und die Wirthe, wenn sie die Preise höher machten, nur wenigen Absatz finden würden. Es beziehen also in diesem Falle die Wirthe ihren Profit von den Brauern, welche, wie wir ohnehin schon meldeten, nach Aufhebung des Bierzwangs bey freyer Konkurrenz das Bier im Einverständniße für geringern Preis erlassen, dann von der Uebermaaß pr. Eimer, und vielleicht auch oft noch durch Schwächung des Biers.

Setzen Wir aber nun nach der obrigkeitlichen Bestättigung selbst, daß die Maaß Bier für 5 kr. 2 dl. verkauft werde, so kommt der Eimer auf 5 fl. 30 kr., und wenn wir sogar annehmen, daß zumal von der heurigen besonders guten Gerste nach allerhöchsten Vorschriften nur 6 Eimer Lagerbier gebrauet werden; so betragen diese 33 fl. Nun frage ich, wie soll, der Landmann, welcher im

Durchschnitte seine Gerste für 7 fl. verkauft hat, das daraus erzeugte Bier für 33 fl. in die Länge wieder kaufen können? —

§. 44.

Aus all Diesem leuchtet aber zugleich die Unvollkommenheit der amtlichen Biertax-Bestimmungen im Allgemeinen, und ins besondere bey solchen großen Differenzen der Marktpreise der Gerste hervor, wobey immer entweder dem Publikum oder dem Brauerstande Unrecht geschehen muß; denn wir werden uns, seit der neue Tarif besteht, wohl schwerlich erinnern können, daß nur ein einziges Mal ein Biersatz bestanden habe, worüber nicht, entweder von den Brauern oder von dem Publikum Klage geführt oder Unzufriedenheit gezeigt wurde.

§. 45.

Den größten Theilgrund solcher Klage und Unzufriedenheit können wir aber nur wieder in dem hohen Bier- oder Malz-Aufschlage finden.

Schon in den Grundlagen zum Tarif wurde darauf Rücksicht genommen, und die Absicht der Regierung deutlich ausgesprochen, den Biersatz zu Gunsten der Brauer so zu stellen, daß diese den Bieraufschlag immer sicher sollten entrichten können.

Deshalb wurde schon im Jahre 1807 bey Erhöhung des Malzaufschlages auf $37\frac{1}{2}$ kr. vom Metzen wörtlich erkläret, „daß man statt diesen $37\frac{1}{2}$ kr. bey der Berechnung des Biersatzes 45 kr. annehmen wolle, um die Brauer desto sicherer in den Stand zu setzen, die von ihnen gefoderte Abgabe zu zahlen.“ Eben so wird in dem Tarife von 1811 nach abermaliger Erhöhung des Malzaufschlages auf 50 kr. vom Metzen, der Aufschlag von der Maaß Bier im Durchschnitte zu 1 kr. angenommen.

§. 46.

Es ist aber doch bey alle dem gewiß sehr auffallend, daß, während man schon seit zehn Jahren über zu hohen Biersatz klaget, und die Brauer besonders heuer deshalb begünstigt glaubt, um sich von dem Verluste in den theuern Jahren wieder zu erholen, daß, sage ich, demungeachtet der Brauerstand seit diesen 10 Jahren immer tiefer gesunken sey, wie die Folgen schon gelehrt, und sich in den nächsten 5 Jahren vielleicht noch schlimmer erweisen dürften.

Die Regierung möge nur nicht glauben, daß dieser Profit durch einen günstigen Biersatz, der jedoch im gleichen Maaße wieder dem Publikum nachtheilig wird, dem Brauerstande allein

zu Guten komme, seit dem der Bierzwang aufgehoben, und wie ich schon früher bemerkt, die Bierwirthe bey freyer Konkurrenz nun einmal wissen, oder erfahren haben, um welchen Preis ihnen die Brauer das Bier schon abgegeben haben, und eben deshalb abgeben können.

Ueberhaupt sind bey uns die Verhältniße des ganzen Brauwesens sowohl in Beziehung auf den Braugewerbsstand, als auf das Publikum seit mehrern Jahren so verschoben und verwickelt, daß es so lange unmöglich seyn wird, dieselben wieder in Ordnung zu bringen, als hierüber drey unvereinbare, und an sich widersprechende Dinge bestehen, nämlich

a. Aufhebung des Bierzwangs, oder freye Konkurrenz;

b. die Bestimmung der Biertaxe von Seite der Regierung, und

c. der äußerst hohe Bieraufschlag.

Den überzeugendsten Beweis hievon liefert uns die Erfahrung selbst, daß die Brauer seitdem im Wohlstande abgenommen haben und verderben, und daß das Publikum für höhere Preise kein so gutes und kräftiges Bier mehr wie vormals erhalte.

§. 47.

Um mancher schiefen Ansicht und Rede, die nicht nur zu weilen unter dem Publikum, sondern selbst unter Leuten vom Stande über die Ursache des Verfalls der Brauer, oder einer geringeren Qualität des Biers bemerkt wird, und deshalb auch der guten Sache nachtheilig seyn könnte, zubegegnen, erlaube ich mir gelegenheitlich folgende Bemerkung.

Wenn es heißt: „der Brauerstand zumal in Städten, lebe gegen die Vorzeit auf einem zu hohen und luxuriosen Fuße;“ so antworte ich, warum will man dieses gerade an diesem Stande allein bemerken, und erwähnt dessen nicht auch von allen andern Gewerbsleuten? — Leben nicht auch Schuhmacher, Schneider u. s. w. im Vergleiche mit der Vorzeit über ihren Stand? Sind nicht ihre Frauen und Töchter itzt in Seide gekleidet, dagegen vormals in Leinewand und Wolle? Wer muß dieß bezahlen, wenn sie dabey bestehen sollen, da sie größtentheils ohne anderweitiges Vermögen sind? Sehr natürlich das Publikum durch erhöhten Preiß, oder geringeren Gehalt ihrer Arbeit.

Freylich hat leider schon beynahe jeder Stand vom Handwerksmann bis zum Fürsten

heut zu Tage seine Gränzen überschritten, und diese Steigerung des Luxus wird, wenn man nicht bey Zeiten wieder zur Vereinfachung der Sitten zurückkehret, zulezt auf die nämliche traurige Weise enden, wie uns die Geschichte schon von andern Völkern in ähnlichen Fällen gelehret hat.

Indeß wüßte ich nicht, warum gerade der Brauer hierin zurück bleiben solle, welcher doch gegen viele andere Gewerbsklassen schon ursprünglich vermöglicher oder reicher seyn muß, um nur eine Braustatt und den dazu erfoderlichen Verlag übernehmen zu können. Warum sollen gerade der Brauer und seine Frau allein nach altem Schnitt und Tuch gekleidet seyn — die es im Ganzen genommen wirklich doch noch mehr als irgend eine andere Klasse ist —? Warum sollen sie, welche die ganze Woche hindurch mit der größten Aufmerksamkeit und Anstrengung ihr mit so vielem Risico verbundenes Geschäft getrieben, nicht am Sonntage mit ihren eigenen ohnehin zu ihrem Gewerbe nöthigen Pferden fahren, um sich einige Erholung zu vergönnen, während andere Leute für theures Geld sich durch den Lohnkutscher fahren lassen oder gar eigene Equipage halten. Mancher Brauer, der sich an solche Re-

den kehrte, bedauerte deßhalb schon oft, daß er das Vermögen, welches in seinem Anwesen steckt, nicht vielmehr in baares Geld verwandelt habe, um solches zu Kapitalien anzulegen, und umzukehren, und gleich vielen Andern von den Prozenten derselben ruhig und ungestört zu leben.

§. 48.

Da es nicht selten heißt: „daß das Bierbrauen bey den harten uud allgemein belasteten Zeiten aus vielen andern Gewerben doch noch immer eines der besten und einträglichsten seye, und daß selbst viele Edelleute gestehen, daß, wenn sie ihre Brauereyen nicht hätten, sie bey ihren Oekonomien allein, welche starker Abgaben, des hohen Lohns der Dienstboten und Taglöhner, und der oft so niedrigen Getreid-Preise halber fast ganz uneinträglich seyen, nicht bestehen könnten;" so muß ich hierauf Folgendes erwiedern:

Warum sollen im Grunde die Brauereyen gegen andere Gewerbe weniger einträglich seyn? — Wenn ein anderer Gewerbs- oder Handelsmann sein Geschäft schon mit 1000 fl. Vermögen begründen kann; so sind zur Uebernahme einer Braustatt nicht selten 30, 40 bis 100000 fl. Vermögen oder Kredit erfoderlich. Man scheint

hiebey gewöhnlich das Stamm = und Verlags= Kapital zu vergessen, wovon die gehörigen Zinsen = Prozente mit Recht verlanget werden können, und warum soll denn der Brauer dabey umsonst arbeiten, Sorge und Wagschaft tragen, und nicht gleich andern Unternehmern für sich und seine Familie etwas erübrigen oder gewinnen dürfen?— Dem ungeachtet sehen wir aber, daß viele Brauer bey den gegenwärtigen Verhältnißen, wie ich schon umständlich erwiesen habe, verderben, und ganz besonders diejenigen, welche großentheils vom Kredite leben, weil sie die dermal üblichen hohen Interessen für fremde Kapitalien nicht mehr zu erschwingen im Stande sind.

§. 49.

Was die Brauereyen der Edelleute und größerer Gutsbesitzer betrift, so habe ich mich schon vielmal überzeugt, daß die Profit = Berechnungen aus den Erträgnißen ihrer Brauereyen durchaus unrichtig, und fast nie von den Oekonomie = Rechnungen rein ausgeschieden seyen. So kommen z. B. die Brau = Gebäude und die jährliche Unterhaltung derselben fast nie in einen Anschlag, für welche der bürgerliche Brauer schon ein großes Kapital verwenden muß. Die nöthigen Fuhren werden aus der Oekonomie geleistet;

der Edelmann nimmt den Holzbedarf für das Brauhaus aus seinen Waldungen zu dem geringsten Anschlage, er verbrauet sein eigenes Getreid, und bringt deshalb auch kein Verlags-Kapital dafür in Anschlag u. s. w.

Würde demnach eine solche herrschaftliche Brauerey nach bürgerlichem Gewerbs-Betriebe berechnet, so würde es mit dem reinen Ertrage derselben ganz anders stehen, und ich habe dabey immer gefunden, daß viele Vortheile aus der Oekonomie in der Rechnungs-Stellung dem Brauhause zu Guten gekommen sind.

Dazu kommt noch, daß der Edelmann oder Gutsbesitzer nicht, wie der bürgerliche Brauer, dem Brauwesen selbst vorstehen kann, sondern dasselbe einer fremden Verwaltung anvertrauen und überlassen muß, und hierin nur durch eine glückliche Wahl von Ehrlichkeit und Geschicklichkeit zugleich wieder ungefährdet seyn kann.

§. 50.

Wie wenig einträglich waren nicht selbst die großen königlichen Staats-Brauereyen? so, daß die vormalige geheime Finanz-Sektion aus diesem Grunde dazu verleitet wurde, dieselben größtentheils, sogar um die niedrigsten Preise

zu veräußern. Der damalige Referent in Brausachen erklärte sich mir selbst einmal bey Gelegenheit über diesen Gegenstand wörtlich also: „Wenn wir die Staats-Brauereyen auch verschenken sollten, so würden wir noch dabey gewinnen, weil dann der Staat doch sicher die jährlichen Aufschlags-Gefälle hievon erhält, welche sie bisher nicht einmal im Ganzen ertragen haben.“ *)

§. 51.

Noch ist uns übrig einer schon S. 42 erwähnten Aeußerung, wie ich sie von manchen höhern Aufschlags-Beamten selbst vernommen habe, zu begegnen, um solche nicht bey irgend einem Staats-Manne Eingang finden und sich zu einem im Ganzen gewiß sehr nachtheiligen Grundsatze bilden zu lassen, wenn dieses nicht etwa früher schon, wie man es leider! aus dem gegenwärtigen Zustande der Brauer vermuthen möchte, geschehen seyn sollte.

---

*) Woran jedoch dabey größtentheils die Schuld gelegen haben mag, will ich um so weniger berühren, als jene Periode bereits vorüber, und hier der geeignete Ort hiezu nicht ist.

Als man nämlich in den ersten Jahren der Bier-Aufschlags-Erhöhung bey dessen abgeworfener reinen Rente von 5 Millionen Gulden über das glückliche Resultat dieser, freylich an sich kunstlosen, Finanzoperation sehr erfreuet, ja beynahe darauf stolz war, und mehrere kleine Brauer darüber zu Grunde gehen sah; da hieß es: „dem allerhöchsten Aerar könne es, wenn die Aufschlags-Summe nur richtig fließe, ganz gleichgültig seyn, ob, wie bisher viele, oder künftig weniger Brauer dieselbe bezahlen, ob z. B. in einem Orte zehen Brauereyen bestehen, oder künftig hievon neun eingehen, und ein Brauer für die übrigen brauet und den Aufschlag dafür allein um so sicherer entrichtet. Die kleinen Brauereyen taugten deshalb überhaupt nichts; es wäre auch weit besser, wenn wir lauter große hätten, und das Brauen fabrikmäßig betrieben würde, weil dann das Bier eben deshalb wohlfeiler oder in besserer Qualität abgegeben werden könnte."

Da dieser so eben angeführte Satz in einiger Hinsicht viel Scheinbares für sich haben möchte, und deshalb leicht zum Irrthum verleiten könnte; so halte ich es der Mühe werth, denselben aus einem andern Grundsatze der Staatsverwaltung, so wie aus der Erfahrung selbst, welche sich wirk-

sich schon hierüber ausgesprochen hat, zu widerlegen.

§. 52.

Der Brauer ist nicht bloß Brauer allein, er ist auch zugleich Bürger im Staate, und trägt deshalb die Staats- und bürgerlichen Lasten seiner Gemeinde mit.

Die Regierung hat früher selbst den Grundsatz aufgestellt, bey Veräußerung der Staats- und anderer großen Güter solche in mehrere kleine zertheilen zu lassen, so wie in manchen Orten neue Gewerbs-Concessionen zu verleihen, um mehreren Familien Unterhalt zu verschaffen, und dadurch die Zahl der Bürger und Unterthanen zu vermehren.

Warum sollte man diesem Grundsatze gerade bey dem Brauerstande entgegen handeln wollen? Wird, wenn künftig ein Brauer die Manns-Nahrung von 10 Familien an sich zieht, solcher auch alle anderen Lasten und Abgaben für 10 obschon weniger vermögliche oder mittelmäßige Bürger eben so vielfach tragen und zahlen? — Ist dieses nicht, so kann der Staat nur dabey verlieren: denn; was den Aufschlag betrift, ist solcher hier nicht in Anschlag zu bringen, und zwar eben aus

dem von den Gegnern angeführten Grunde, weil es einerley ist, ob ihn einer allein oder zehen miteinander bezahlen.

§. 53.

Daß übrigens die Vergrößerung der Brauereyen oder die Bierfabriken dem Publikum neue Vortheile in der Wohlfeilheit oder bessere Qualität des Biers bringen sollten, hat die Erfahrung bisher keineswegs bestättiget. Die Brauereyen können auch bey ihren noch bestehenden Verhältnißen und Verbindlichkeiten gar nicht nach dem Grundsatze anderer Fabriken beurtheilet werden, was man dabey übersehen zu haben scheint.

Wir haben manche große Brauereyen in unserm Lande, und seit mehrern Jahren einige sich sehr bedeutend vergrößern gesehen. Allein haben diese den obigen Satz bewiesen, und sich durch vorzügliche Güte oder durch Wohlfeilheit des Biers vor andern ausgezeichnet? —

Beyspiele sagen uns, daß die größten Brauer auch schon so schlechtes Bier erzeugten, als man je bey einem Kleinen gefunden hat. — Was endlich die Wohlfeilheit des Biers betrift, so hat solche nur immer auf einige gute Wirthe Bezug, denen die großen Brauer etwas zu Guten thun,

um solche an sich zu halten. Das Publikum aber hat, wie wir wissen, wenigstens bisher, noch nichts dabey gewonnen.

Im Allgemeinen hat es sich in Betreff der Qualität des Biers im Vergleiche mit der Vorzeit noch immer bestätiget, daß wir jene guten kräftigen Biere nicht mehr haben, seitdem sich der Wohlstand der Brauer so merklich vermindert, und seitdem die Regierung bey der Bestimmung des hohen Bier-Aufschlages zugleich schon selbst eine größere Eimer-Zahl aus einem zu verbrauenden Schäffel Malz als vorhin erlaubt und festgesezt hat: denn es ist sehr natürlich, daß der Brauer in Betracht aller Verhältniße seines Gewerbes den Guß immer noch etwas darüber erhöhen wird, und erhöhen muß.

§. 54.

Ich habe bisher erwiesen, daß der gegenwärtig hohe Malz-Aufschlag das Bier für das Publikum zu sehr vertheuere, und deshalb den Absatz desselben vermindere, und

daß dieser für den Brauerstand, zumal nach aufgehobenem Bierzwange, äußerst drückend, und dadurch für einen großen Theil desselben schon verderblich geworden sey.

Was ich hier sagte, und die Erfahrung uns sichtlich erweiset, bestätiget selbst die Geschichte von der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in einem ganz gleichen Falle.

Es dürfte vielleicht manchem meiner Leser unbekannt seyn, daß in Baiern schon irgend zu einer Zeit die dermalige Erhebungsweise des Bier-Aufschlags vom eingesprengten Malze, so wie ein gleich hoher Betrag desselben bestanden habe, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß damals kein so starker Guß auf das Schäffel Malz bestimmt war.

Die Folgen hievon waren aber zu jener Zeit ganz dieselben, wie dermal bey uns. Der Preis des Biers war für das Publikum zu hoch, der Absatz desselben hat sich bedeutend vermindert, und im gleichen Maaße auch die Aufschlagsgefälle für den Staat; viele bürgerliche und Land-Brauhäuser kamen in ungemeinen Verfall, und haben sich nach und nach aufgezehrt.

Der Bier-Aufschlag wurde dann nothwendiger Weise wieder vermindert, und der vielen Meineids-Gefahren und Defraudationen halber nicht ferner in der Mühle vom eingesprengten Malze erhoben.

Der eigentliche oder Hauptzweck des Bier-Aufschlages so wie jeder Trank-Steuer war nach allen Urkunden immer nur, um damit die Kriegs-Schulden zu tilgen. Allein, wenn diese bis zur solchen Bedeutung angewachsene Gefälle von jeher bloß zur Tilgung der Kriegs-Schulden verwendet worden wären, so hätte ein solcher Aufschlag nur immer auf einige Zeit bestehen dürfen, oder man würde seitdem nicht nur allein die Kriegs- sondern auch alle Staats-Schulden damit haben abtragen können.

§. 55.

Ich glaube nicht, daß es meinen Lesern unangenehm seyn wird, hier einige Auszüge aus der Geschichte über diesen Gegenstand anzuführen *), zumal solche den Inhalt meines Vortrages nur um so mehr bestättigen mögen.

Aus dem Extract, welcher aus den alten und neuern Aufschlags Instruktionen verfertiget und Anno 1711 im öffentlichen Druck herausgegeben worden. Seite 255.

„Was gestalten der Wein- Bier- und Meth-Aufschlag Anno 1543 seinen Anfang genommen, Anno

*) Siehe Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landes-Verordnungen München 1771.

1565 gleich wiederum verdoppelt, und dann Anno 1612, 1620, 1634 und 1676 weiters vermehrt worden; auch was hiezu vorig gnädigste Landesfürsten und Herren bey denen derentwillen gehaltenen Landtägen vor Ursachen bewogen rc. daß zu Ergreifung solcher extra ordinären Mitteln, die zur Bestreitung der bey unterschiedlich entstandenen Türken- und anderen Reichs-Kriegen erfoderlich geweßte fast unerschwinglichen Ausgaben und Unkosten. rc."

Aus der Bier-Aufschlags-Instruktion von 1723.

„Da der Aufschlag künftig vom eingesprengten Malz in der Mühle genommen werden solle, so seye allen Braumeistern, Brauknechten, Müllern, Zumüllern, Handknechten, Mühlkehrern oder andern, wie sie Namen, oder bey dem Malzbrechen, und Sudwesen zu thun haben, der Eyd abzunehmen."

Im Jahre 1723 bestand nebst dem Bier- oder Malz-Aufschlag noch der sogenannte Kasern- oder Servis-Pfenning; und es traf somit von einem Bier-Sud, welcher von 4 Schäffel und 4 Metzen Malz nach Abrechnung des Haustrunks zu 20 Eimer angenommen war, 20 fl. 42 kr. 6 hl., oder vom Eimer Bier 1 fl. 2 kr. 1 hl. Abgabe.

Im Jahre 1724 wurde dieser Servis-Pfenning auf viele Beschwerden und Vorstellungen nachgelassen.

Im Jahre 1726 hat der Nachfolger in der Regierung verordnet, daß vom 10. Jänner 1727 ein weiterer Pfenning auf die Maaß Bier gelegt, und folglich der Nachlaß seines seligen Herrn Vaters und Vorfahrers an die Adelichen u. s. w. wieder aufgehoben werde.

Jener hohe Aufschlag hatte aber durch gleichmäßige Erhöhung der Bier-Preise einen geringern Absatz, und einen höhern Guß zum Bestande der Brauhäuser zur Folge, wie aus dem Mandat vom 20. Oktober 1727 erhellet:

„Wie aber eine Zeit her, als es die eingelaufenen Klagen, Beschwerden und Erfahrung mehrers an den Tag gelegt, daß man an den gleichförmigen Biersatz sich nicht gehalten, daß denen Wirthen ihr nöthiges Bier entweder gratis vor die Thür geführt, oder ein Uebermaaß darauf, noch dazu Teig, Träber, Branntwein u. s. w. darein gegeben ꝛc., worüber ferners theils brauende Stände den Trunk geflissentlich so ringhaltig gemacht, daß man von der Obrigkeit solches Bier in geringern Preiß herabsetzen mußte u. s. w.“

Mandat vom 31. August Anno 1750.

„Nachdem Wir seit Antritt unserer Regierung befunden, daß die unserer Landschaft zur Bestreitung gemeinsamer Bürden und Schulden überlassene Aufschläge immerhin in mehrers Abnehmen

gerathen, nebst dem auch viele bürgerliche und Land-Brauhäuser in einen ungemeinen Verfall gelanget, dessen allen Ursach hauptsächlich von dem durch vorgeweßte verderbliche Kriegsläufe erarmten Landmann, und hiedurch wirklich abgeminderten Verschleiß des wegen theuren Ankaufe der Materialien im hohen Preise zu stehen kommenden Biers, nicht minder auch von dem sich hernehmen will, daß in dem ertheilenden braunen Biersatz dasjenige nicht in Ansatz passiert worden, welches der brauende Stand zur Bestreitung des von jeder Sud betroffenen braunen Bieraufschlags, dann erfoderlichen Kosten, und zugleich einer billigen Mannsnahrung unumgänglich nöthig gehabt, wo folglich sich solch brauender Stand entweder mit einem verbothenen zu Abtrag des schuldigen Aufschlags beschehenden Ueberguß, und ausgeübten heimlichen Defraudationen auszuhelfen gesuchet, und mit solchen verhaltenen Suden und sträflichen Ueberguß zum Theil auch denen bey je zuweilen nach und nach vermehrten Sudwerk zu gering abgereichten Aufschlags-Compositionen der Aufschlagfundus sich von Jahren zu Jahren immerdar vermindert, oder aber der Stadt- und Land-Brauer wegen nicht gehabter hinlänglicher Mannsnahrung sich allgemach aufgezehrt hat. So haben wir alle solche Umstände zu Gemüth und es mit unsern lieb und getreuen Landschaft bey der lezthin angedauerten Universalversammlung in reife Ueberle-

gung genommen und in deren selbstig gepflogener Einsicht und genauer Durchgehung befunden, daß wann in dermaliger Zeit, wo die Gerste in einen ziemlich hohen, der Hopfen aber in einen übertheuren Preis zu stehen gekommen, der von jeder Sud zu entrichten schuldige Aufschlag per 20 fl. 42 kr. 6 hl. continuiret, und dem brauenden Stande seine in der Biererzeugung auszulegen habenden Kosten ersezt, zugleich deme ein billiger Nutzen und Mannsnahrung gelassen werden sollte, das braune Bier in einem sehr hoch und solchen Preis hinaufsteigen werde, wodurch der Verschleiß vermindert wäre."

„Daher haben wir aus den gegen Unsere Stände und Unterthanen insgemein tragend landesväterlicher Liebe und Vorsorg den gnädigsten Entschluß gefaßt, daß in dem Aufschlage selbst bey der vorerläuterten der Sachen dermaligen Bewandtniß eine Minderung gemacht, mithin ɩc." — — —

Seite 301 heißt es: „Dreyzehntens, wobey wir unsern lieben getreuen Ständen sonderbar zu Gemüthe führen, daß, weil wir aus deme gegen selbe zu tragen gnädigstem Vertrauen und sonderbaren landesväterlichen Liebe, hauptsächlich aber auch zur Vermeidung der vielen Meineyds-Gefahren und andern Inconvenienzien weder die Braumeister, Brauleute, noch auch die Müller und Mühlknechte ferners beeidigen zu lassen ge-

denken, sondern uns auf deren ohnehin uns zu tragenden Unterthans-Pflicht, Schuldigkeit und Treue gnädigst verlassen, selbe dieß unser landesfürstliches mildestes Zutrauen zugleich aber auch in schuldigste Kenntniß nehmen werden, daß nicht nur der Aufschlag dermalen und um nur unsern Landen und Unterthanen desto mehr ausgeholfen werden, und eine durchgehende Erleichterung und Aushilfe zu statten kommen möge, ungemein gemindert."

Im Jahre 1751 vom 3. Februar wurde der Aufschlag wieder von gesprengtem Malze genommen und zwar vom Metzen eingesprengten Malzes 27 kr.

Im Jahre 1753 vom 5. May wurde der Aufschlag auf das Malz wieder aufgehoben, und der Bier-Aufschlag wieder durch treffende Compositiones von den brauenden Ständen erholet, nachdem der Aufschlag sich statt zu vermehren von Jahr zu Jahr gemindert hatte.

III.

§. 56.

Ich sagte früher S. 53, „die sichere und untrügliche Erhebung der jährlichen Bier-Aufschlags-Gefälle hat neue Maaßregeln und Verordnungen erzeugt," deren Aeußerungen und Folgen wir nun berühren wollen.

Es ist in der Natur der Sache und der Menschen gegründet, daß, je beträchtlicher die Summe der Auflage auf irgend einen Gegenstand ist, desto größer ist die Versuchung und die Gefahr zur Hintergehung oder Defraudation, wie uns die Wagstücke der sogenannten Schwärzer bey hohem Impot auf die Ein- oder Ausfuhr gewisser Artikel an den Mautgränzen eines Landes täglich erweisen.

§. 57.

Um allen wie immer möglichen Betrug der Brauer bey der Biererzeugung in den Braustätten zu beseitigen, wurde nun der Aufschlag nicht mehr nach der in Baiern bestandenen Composition, oder wie in einigen acquirirten Fürstenthümern nach dem Quantum des erzeugten Biers oder der Eimerzahl durch Visiren des Biers auf dem Kühlstocke genommen, sondern nach dem Maaße des Malzes, welches immer zu einer Sud oder zu einem Gebraude bestimmt ist, und nothwendig zuvor einer Mühle zum Schroten übergeben werden muß.

Hier ergab sich aber schon der erste Fall, der in der Folge eine Veranlassung zu vielen Verdrüßlichkeiten, Strafen, Beschwerden und gegenseitigen Plagen wurde. Das Malz sollte und

durfte nämlich nicht auf dem Boden oder Kasten der Brauer zur Veraufschlagung gemessen werden, sondern jederzeit in der Mühle unmittelbar vor dem Schroten, um eines Theils jeden Spielraum des Betrugs abzuschneiden, andern Theils, um das Aufschlags-Geschäft für das amtliche Personal zu vereinfachen und zu erleichtern.

§. 58.

Allein das Malz muß vor dem Schroten angefeuchtet, d. i. mit Wasser angesprengt werden, welches Geschäft hier nicht, wie bey dem Mahlen des Speis-Getreides dem Müller überlassen werden kann, sondern von einem Brauverständigen nach Erfoderniß und Gutdünken geschehen muß.

Das Malz wird aber durch das Einsaugen des Wassers nach dem Einsprengen ein größeres Maaß geben, so daß man nach der hiebey gewöhnlichen Art im Durchschnitte von 6 Metzen trockenen Malzes nach dem Einsprengen wohl 7 Metzen rechnen darf. Dabey treffen oft noch folgende Zufälle ein, die im Einzelnen keine sichere und allgemeine Regel gestatten: denn je nach der Beschaffenheit der Gerste, je nach dem Grade der Keimung und des Darrens derselben bey der Mälzung wird das Malz bald mehr bald weniger Wasser annehmen, und dadurch einen bedeutenden

Unterschied in der Ausmessung geben. Ferner hält mancher Brauer für gut sein Malz stärker, der andere schwächer zu sprengen u. s. w. Dann kommt es wieder auf die Zeit an, wie lange man das Malz zur Einsaugung des Wassers liegen läßt, bis es in die Mühle gebracht wird.

Aus allen diesen Umständen ergab sich nun, daß der Brauer bey gleichem Quantum trockenen Malzes, das er immer zu einer Sud nehmen ließ, das eine Mal mehr, als das andere Mal dem Maaße nach in die Mühle brachte, woraus das Aufschlags-Personale lange Zeit hartnäckig auf vorgehabten Betrug des Brauers schließen wollte, und sich manch unangenehmes Verfahren gegen denselben erlaubte.

§. 59.

Endlich kamen die Aufschlags-Beamten in Kenntniß, daß das Malz nach einer gewissen Zeit des Einsprengens seine höchste Ausdehnung erhalte, nach welcher, wenn man solches noch länger liegen oder sogenannt abstehen läßt, dasselbe wieder einen Theil des eingesaugten Wassers verdünstet, und folglich im Maaße wieder zurück gehet. — Diese Bemerkung hat sonach eine allgemeine Verordnung veranlasset, in welcher sogar den Brauern die Zeit bestimmt wurde, in welcher

nach dem Einsprengen sie ihr Malz in die Mühle bringen sollten, um dadurch das höchste Maaß des Malzes zur Veraufschlagung zu erhalten.

Verordnung vom 30. Dezember 1807 im Regierungsblatt II. St. vom 13. Jänner 1808, den Malz-Aufschlag betreffend.

„Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß in mehreren Bierbrauereyen das in Malz-Aufschlag-Sachen erlassene Edikt dadurch einigermassen zu vereiteln gesucht worden ist, daß das Malz sogleich nach dem Einsprengen in die Mühle zum Abmessen gebracht worden, und daß auch öfters das Malz erst in der Nacht in die Mühle geführt, und die Abmessung blos durch die unverpflichteten Mühlknechte verfüget worden ist, so verordneten Se. Majestät, daß das Malz allezeit von dem verpflichteten Müller selbst und nur bey Tag auch nicht eher, als bis solches zum Brechen bereit, und ordentlich abgestanden ist, gemessen werden soll, wobey gegen die Uebertreter dieser Verordnung folgende Strafe bestimmt werden. — —

2. „Jeder Müller, welcher das mit Pollete in die Mühle gebrachte Malz eher abmißt, als es zum Brechen vollkommen bereit und ordentlich abgestanden ist, hat den zweyfachen Aufschlags-Betrag des gemessenen Malzes als Strafe zu bezahlen.“

3. „So oft diese Uebertretung wiederholt wird, so oft wird diese Strafe verdoppelt.“

§. 60.

Die Aufschlags-Taxe auf ein solches eingesprengtes oder genezteS Schäffel Malz beträgt 5 fl. Der Müller nebst seinem ersten Knecht oder der gewöhnlich in Städten zum Malzschroten verwendete Knecht (Malzbrecher genannt,) ist durch Ablegung eines Eydes in Pflicht genommen, daß er ohne Vorweis einer amtlichen Polite, die durch einen gleichfalls beeydeten Unteraufschläger unterzeichnet seyn muß, kein Malz schrote, und das Maaß desselben darauf genau verzeichne. Der Unteraufschläger ist in Städten ein eigener, auf dem Lande hingegen ist diese Stelle gewöhnlich dem Schullehrer des Orts zugetheilt.

Auf entdeckten Betrug oder sogenannte Malz-Defraudationen sind gegen die hiezu beeydeten Personen schwere Geld- und Leibes-Strafen verhängt. Alljährlich wird zur unbestimmten Zeit das ganze Land von mehrern Aufschlags-Inspektoren bereiset, um das Aufschlags-Wesen zu untersuchen und allen möglichen Defraudationen nachzuspüren.

§. 61.

Da es aber nicht in der Absicht dieser Sendung liegen kann, rechtliche Menschen aufzusu-

chen, sondern nur Verbrecher zu entdecken, so kann man sich leicht den Grundsatz denken, von welchem eine solche Commission bey ihrer ganzen Geschäfts-Führung auszugehen hat. Es muß demnach für jeden rechtlichen Mann und getreuen Bürger und Unterthan gewiß ein sehr schmerzliches Gefühl seyn, sich und seine ganze Gewerbs-Klasse von seiner Obrigkeit selbst immer als mögliche Betrüger zum voraus in Verdacht gehalten zu wissen.

Ja es geschah sogar, besonders am Anfange solcher Inspektionsreisen, daß man zuweilen, vielleicht bey der geringsten Ahnung eines Verdachts oder durch Feinde veranlaßte, geheime Denuntiation dem Brauer mitten in der Nacht ganz unvermuthet in Haus und Keller wie in eine Räuberhütte einfiel, das eigene Braumanual des Brauers zur Einsicht abverlangte, um aus dem vorhandenen Lagerbiere und der in des Brauers Buche bemerkten Sudezahl in Vergleichung mit dem Aufschlags-Register eine Defraudation zu entdecken. Es hat sich oft kein Betrug dabey vorgefunden, und dem Brauer wurde doch keine Satisfaktion für dieses Verfahren zu Theil.

§. 62.

Wird der Brauer auf einer Seite vom Aufschlags-Personale wie der verdächtige Mensch

vom Schergen, stets im Auge behalten, so ist es auf der andern Seite die Polizey des Orts, weche ihm zu jeder beliebigen Zeit ins Haus kommt, und bey ihm beständig schlechtes oder ungesundes Bier und zu geringes Maaß in der Schenke entdecken will; als wenn es dem Brauer nicht zu seinem eigenen Vortheil daran gelegen wäre sich zu bemühen, daß ihm alle Suden gleich gut gelingen mögen; als wenn es für ihn nicht selbst weit angenehmer und einträglicher wäre, von seinen Bier-Gästen Lob zu hören, und den Absatz zu vermehren, als Unzufriedenheit und Schimpf darüber vernehmen zu müssen und seine Schankstuben leer zu sehen. Mancher Bierbrauer versicherte mich daher, daß er bey dem Bewußtseyn seiner Rechtlichkeit wegen jenen Verhältnißen von Seite seiner Amtsstellen schon oft gewünscht habe, etwas anders als ein Brauer zu seyn, und ihm dadurch sein sonst schönes Gewerbsfach verleidet werde.

§. 63.

So drückend der hohe Bier-Aufschlag für das Publikum und verderblich für den Brauerstand ist, so nachtheilig muß die dermalige neue Erhebungsweise desselben in ihren Folgen auch auf den moralischen Karakter der Menschen

wirken. Wenn überhaupt eine Unternehmung oder die Aufrechthaltung und Erfüllung einer amtlichen Verordnung so viele hundert Eydabnehmen von einer Handwerks-Klasse und ihren Gesellen, dann den dazu gedungenen Aufsehern, meistentheis von nicht sehr bemitteltem Stande, erfoderlich macht, und durchaus so sehr bewacht werden muß, dann ist schon à priori zu schließen, daß

erstens der Gegenstand der Verordnung schwer erfüllbar seyn und mit Widerwillen erfüllt werde, und daß

zweytens die Gefahr des Betrugs groß seyn, und meinen Ansichten nach erst durch die vielen Beeidigungen und allgemeines Mißtrauen gegen die Menschen noch größer werden müße.

§. 28.

So wie aller Druck und harte Zeiten von jeher die Moralität der Menschen verschlimmert haben, wie uns die langen Kriege und besonders die lezte Noth durch Theuerung so traurig und mächtig wieder erwiesen haben, so mag wohl auch dieser Fall hierin keine Ausnahme machen.

Und wie sollen wir annehmen können, daß unter so vielen hundert zu diesem Geschäfte nöthi-

gen Menschen lauter nach Grundsätzen und Erziehung rechtliche seyn sollen? oder soll sie der abgelegte Eyd allein zur Erfüllung ihres Versprechens und des übernommenen Geschäfts antreiben?

Der Eyd muß der ganzen Gesellschaft der Menschen ein Heiligthum seyn; und sollte, außer zur Entscheidung der Wahrheit vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit, und außer der Verpflichtung höherer Staats-Diener zu ihrem hohen und wichtigen Berufe nur in den seltensten und dringendsten Fällen abgelegt werden dürfen.

Es scheint mir deshalb wirklich, daß hier das Heiligthum des Eydes profanirt werde, und der hohe Begriff hievon verlieren müsse?

§. 65.

Wenn der Mensch nicht schon an sich selbst einen tugendhaften Charakter hat, so wird ihn der abgelegte Eyd nicht lange an seine übernommene Pflicht binden. Mit der Zeit wird der Eindruck des Eyds auf ihn schwächer, und er fängt an, (nach der alten Jesuiten-Sprache) sich selbst Dictamina zu machen, bey denen er es für kein so großes Verbrechen hält, die Regierung zu betrügen, als seinem Nebemenschen etwas zu entfremden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Es ist überhaupt von beyden Seiten eine traurige Bemerkung unserer Zeit, daß die alte Gewissenhaftigkeit in den Leistungen und Pflichten der Unterthanen gegen ihre Regierung größtentheils gewichen ist, und daß sich so viele Menschen gar kein Bedenken daraus machen, wenn es ihnen möglich ist, ihr Amt an irgend einer Reichung oder Leistung zu hintergehen.

§. 66.

Von dem Brauerstande würde man, meines Erachtens, bey dem Wohlstande, in dem er sich sonst befand, und in dem er sich auch befinden muß, wenn er sich im Betriebe seines Anwesens erhalten will, und bey dem Ansehen, das er in der Gemeinde seines Orts hat, wenig Gefahr eines Betrugs, dessen Entdeckung ihn um diese Achtung bringen würde, zu befürchten gehabt haben. — Allein bey dem nun allgemein in ihn gesezten Mißtrauen und bey der harten Lage, in die er bey den gegenwärtigen Verhältnißen und Lasten seines Gewerbes versezt wird, wäre es bald kein Wunder mehr, wenn auch hier, gleich andern Fällen menschlicher Noth, mancher sonst rechtliche Charakter verdorben würde, oder schon verdorben wäre. Denn nichts drückt die Tugend in ihrer Aeußerung mehr herab, oder hindert ihr Empor-

schwingen, als wie immer geäußertes oder herrschendes Mißtrauen. Es ist dieß der Fall in den Verhältnißen und in der Haushaltung einzelner Menschen und Familien zusammen, wie in der Haushaltung des Staats, oder der Staats-Wirthschaft selbst, und ich bin überzeugt, daß durch das bey uns in den lezten Zeiten so herrschend gewordene Mißtrauen der obersten Staats-Verwaltung gegen ihre einzelne Diener manche Tugend und schöne Handlung erstickt worden sey. Bey dem herrschenden Prinzip des Mißtrauens und des daraus entstandenen Controllirens konnte der gute, edle Charakter des Menschen sich nicht allzeit positiv, d. i. mehr thätig, als von ihm gefodert wurde, äußern, sondern wurde immer nur in einem negativen Zustande, durch Beschränkung, kein Unrecht zu thun, erhalten.

IV.

§. 67.

Noch ist uns übrig des für den Brauer sowohl als für das ganze Brauwesen selbst wichtigsten Umstandes zu erwähnen, welcher in der gegenwärtigen Erhebungsweise des Bieraufschlags gegründet ist, und allein schon hinreichenden Beweggrund darbieten würde, dieselbe zum

Besten des ganzen Braugewerbes zu verlassen, und lieber hiezu jeden andern Weg einzuschlagen, wenn solche Gefälle dem Staate absolut nothwendig seyn sollten.

Die dermalige Bestimmung des Aufschlags nach dem Maaße des zu verbrauenden Malzes, und nicht mehr nach dem Maaße des daraus erzeugten Biers hat nämlich das allgemeine und strenge Verboth zur Folge gehabt, daß es keiner Brauerey ferner gestattet sey, eine eigene Malzmühle zu bauen, und ihr Malz selbst zu schroten, um allem dabey möglichen Betruge oder jeder Aufschlags-Defraudation dadurch zu steuern.

§. 68.

Die verständigern Bierbrauer sehen bey dem gegenwärtigen Standpunkte des Brauwesens gar wohl ein, wie wichtig das Schroten des Malzes für die Bierbereitung oder für den Gang des chemischen Brau-Prozesses selbst sey, ohne hier zugleich den bedeutenden Kostenaufwand in Anschlag zu bringen, den die Unterhaltung theurer Pferde und des Knechtes fodert, um das Malz in oft weit entlegene Mühlen hin und zurück zu fahren. Ich bin überzeugt, daß sich nun gewiß schon alle größere Brauereyen im Lande eigene, oder mehrere kleine Brauer in einem Orte zusam-

men gemeinschaftliche Malzschrot-Mühlen würden haben errichten lassen.

Soll aber ein Gewerbsmann oder Fabrikant das zu seinem Fabrikate oft so kostspielige und mit großer Mühe und Sorgfalt zubereitete Materiale, wie hier das Malz, noch fremden Händen anvertrauen, und sich hierin blos auf gut Glück

a. der Beschaffenheit der Mühlen,

b. der Ehrlichkeit, und

c. dem Fleiß des Müllers und seiner Knechte überlassen müssen? —

§. 69.

Das Malz soll und kann auch nicht mit Vortheil auf einem gewöhnlichen Mahlgange für Mehl gebrochen oder geschroten werden, sondern man muß, wie bekannt, die Mühlsteine hiezu eigens herrichten, d. i. frisch schärfen, und darf sie nicht so nahe wie zur Gewinnung des Mehls zusammen lassen, um mehr Luft zu erhalten, und den Malzschrot nicht zu sehr zu erwärmen.

Die zu starke Erwärmung des Malzschrotes auf der Mühle, zumal wenn er oft bey etwas wärmerer Witterung eine Zeit lang dicht übereinander

liegen, oder schon in Säcke gefaßt stehen bleibt; hat für die Brauereyen immer die nachtheiligsten Folgen, so daß mancher Brauer deshalb schon den Grund zum Verderben seines nächsten Gebraues mit dem Malzschrote nach Hause gebracht hat. Dieser Umstand ist so wichtig, daß ich bey jeder Gelegenheit den Brauerstand darauf aufmerksam zu machen für Pflicht hielt. Denn da das Malz vor dem Schroten stark genezt wird, so behält auch der Schrot noch einige Feuchtigkeit, und wo ein hinlänglicher Grad von Wärme, Feuchtigkeit, und wie hier in dem Malzschrote, Zucker= und Mehlstoff in einem Körper vorhanden sind, da muß nach chemischen Gesetzen nothwendig eine Veränderung, d. i. in diesem Falle eine nachtheilige Gährung entstehen, so daß ein aus solchem Malzschrote erzeugtes Bier keine gute, weinigte Gährung mehr bestehen kann, bald einer Säuerung unterworfen seyn, und sehr oft auch einen widrigen Beygeschmack erhalten wird.

Ein also auf der Mühle verdorbenes Malz entdeckt sich bey der Oeffnung der Säcke in der Braustatt sogleich durch einen säuerlichen Geschmack, oder dumpfigen Geruch.

§. 70.

Was die Erwärmung des Schrotes überdieß noch vermehrt, ist die zugroße Geschwindigkeit,

womit die Mühlsteine bey starken Wassermühlen über einander laufen. Diese Gefahr der Erwärmung wird deshalb bey kleinen Wassermühlen nicht so leicht, und noch weniger bey dem langsamern Gange der Roßmühlen eintreten.

Die vortheilhafteste Art Malz zu schroten, wobey alle diese Gefahr vermieden wird, so wie zugleich für den Brauer die bequemste, und in der Anrichtung wohlfeilste, dürfte wohl in der Zukunft jene durch Quetschmaschinen seyn, wie solche nun schon seit Jahren in den fürstlich Lichtensteinischen und Schwarzenbergischen großen Brauereyen in Böhmen und Mähren im vortheilhaften Gange sind, wovon ich mich persönlich überzeugt habe. In meinem auf Subscription angekündeten größern technisch-mechanischen Werke wird man eine genaue Zeichnung und Beschreibung zur Verfertigung und Benützung solcher Malz-Quetschmaschine finden können, und ich bin von dem Grundsatze unserer weisen Regierung, alle Erwerbs- und Gewerbs-Zweige möglichst vervollkommnet zu sehen, zu sehr überzeugt, als daß sie dem besonders in unserm Staate so bedeutenden Brauerstande hierin künftig Schranken setzen sollte.

§. 71.

Was die übrigen Gefahren des Brauers im Betreff seines Malzes in der Mühle betrift, sind sie ohnehin aus den häufigen Klagen darüber zu bekannt, als daß ich derselben hier noch weitläufiger erwähnen sollte. Denn lassen wir dem Müller auch alle Gerechtigkeit widerfahren, und setzen wir deshalb, er sey der rechtlichste Mann; kann und wird er aber für alle seine Leute bürgen, zumal er seine Mühle nicht allein zu besorgen im Stande ist, und ihn öfter Geschäfte von Hause abrufen können. Man hat Beyspiele, daß aus Mühlen auf solche Weise nach und nach entwendetes Malz in ganzen Fuhren verkauft worden sey. Am unverlässigsten sind hierin besonders jene Gegenden daran, wo das Malz noch nicht nach dem Gewichte in die Mühle gegeben, und der Malzschrot nicht dagegen zurück gewogen wird. Die geringe Differenz des Gewichts kann blos die wenige Verstaubung, dann die Verdünstung eines theils des dem Malze durch das Einsprengen mitgetheilten Wassers seyn, was gar leicht im Durchschnitte erforscht werden kann, und ich schon bey mehrmal wiederholten amtlichen solchen Schrotungsproben erfahren habe. — Daß die Mahlmütze oder der Schrotungslohn bey dem Malze gar niemals in Natura genommen werden sollte,

versteht sich von selbst, da dersebe zu seiner Bereitung so viele Mühe gekostet und bloß zum Bier bestimmt ist, statt daß es sonst den Schweinen des Müllers zur Mastung gegeben würde.

§. 72.

Nachdem nun aus allem bisher Gesagten erhellet:

1. daß die Besteuerung der Lebensmittel, zumal der bey uns so hohe Malz-Aufschlag beym Biere, dieselben wesentlich, und in keinem sich wieder ausgleichenden Verhältniße vertheuere; und

   diese Besteuerungs-Summe beym Biere größtentheils nur die gemeine und dürftigere Menschen-Klasse zu bezahlen treffe;

2. einen großen Theil der Bierbrauer im Lande ruinire;

3. in seiner Erhebungsart durch die vielen Beeydigungen u. dergl. auf die Moralität nachtheilig wirke, und

4. durch gleichzeitiges Verbot eigener Malzmühlen, selbst dem Betriebe und der Vervollkommnung dieses Gewerbfaches nachtheilig sey —

so geht mein Wunsch und meine Stimme, so weit sie reichen kann, aus voller Ueberzeugung dahin, daß

a) die Besteuerung aller Lebensmittel, und somit auch der Bier- oder Malz-Aufschlag, gänzlich aufgehoben, oder

b) wenn dieses durchaus nicht zu erreichen wäre, wenigstens, wie ehemals, um Vieles gemindert, die gegenwärtige Erhebungsweise verändert, und den Brauern die Schrotung des Malzes in der Errichtung eigener Malzmühlen wieder frey gelassen werden möge! —

§. 73.

Daß in dem von mir bisher behandelten Gegenstande sowohl zum Besten des ganzen Publikums, als auch zur Aufrechthaltung so vieler Bürgerfamilien in dem Braugewerbe etwas geschehen werde, und geschehen müsse, dieß dürfen wir nach der Wichtigkeit der darüber angeführten Gründe sowohl von der Weisheit unserer Regierung, als von dem unterstützenden Mitwirken und dem Antrage unserer hohen Stände-Versammlung im vollesten Vertrauen erwarten.

Allein, die Lösung der Aufgabe für den andern Fall meines hier am Schlusse geäußerten Wunsches dürfte bey den gegenwärtigen Verhältnißen, in welche das Brauwesen durch die Einschreitungen der Regierung seit 1799 gesezt wurde, allerdings schwierig seyn, wenigstens würde für keinen Fall die früher bestandene Bier-Aufschlags-Composition wieder Platz finden können, weil dermal gewiß in keiner Stadt mehr die Brauer in Betreff der sichern Entrichtung des Aufschlags für einander haften können oder wollen, nachdem seit Aufhebung des Bierzwangs und Herstellung der freyen Konkurrenz der Wohlstand der Brauer so ungleich, und bey vielen selbst unsicher geworden ist.

§. 74.

Sollte es aber auf irgend eine Weise ersprießlich seyn, auch hierüber seiner Zeit meine praktischen Ansichten vorzutragen, so werde ich in jedem Augenblick hiezu nach Maaßgabe meiner Kräften bereit seyn; so wie ich mich überhaupt schon glücklich schätzen würde, durch Darstellung meiner Gründe und Erfahrungen über diesen wichtigen Gegenstand in dieser Schrift etwas zum Wohl so vieler Menschen in meinem Vaterlande beygetragen zu haben! —

Nachricht.

Von dem Verfasser vorstehender Eingabe ist so eben auch eine Abhandlung unter dem Titel:

„Vorstellung an die Hohe Stände-Versammlung des Königreichs Baiern, um Abstellung des Lotto-Spiels, als dem Staate in politischer und moralischer Beziehung höchst nachtheilig,"

erschienen, und gleichfalls der hohen Stände-Versammlung zur Beherzigung übergeben worden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

2 9. Ju

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Herrmann, Johann B.

Ueber die Besteuerung der ersten Lebens-Bedürfnisse im Allgemeinen und ü
ber den hohen Bier- oder Malz-Aufschlag im Königreiche Baiern insbesondere
eine staatswirthschaftliche Abhandlung

München 1819

Bavar. 1241 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374475-2